# ögswissen

DAS ÖGSW MAGAZIN FÜR STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN 1 | 2024

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

## WIR HABEN DEN ÜBERBLICK

ZUM AKTUELLEN STEUERRECHT 2024

**PERSONALITY**
Georg Kodek ist seit Anfang des Jahres neuer OGH-Präsident

**SERVICENETZWERK**
Der neue ÖGSW-Spitzenkandidat Klaus Hilber im ausführlichen Interview

**PRAXIS**
Welche Fristen gibt es für die COFAG-Spätanträge?

ISSN 2078-3957

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

# seminaroberlaa®

DAS ORIGINAL | SEIT 45 JAHREN

**Termin:** ab 22. März 2024

Das Seminar kann auf PC, Notebook, Tablet oder Smartphone orts- und zeitunabhängig besucht werden. Das Arbeitsbuch Oberlaa 2024 wird per Post zugesandt.

**Vortragsteam:** Georg Wilfling, Gabriele Hackl, Günther Hackl, Sandra Huber, Robert Baumert

**Informationen:** www.seminaroberlaa.at
Mag. Michaela Kern, MBA, Telefon: 0660-313 38 09
E-Mail: m.kern@seminaroberlaa.at

Die Presse

SWK
Steuer- und WirtschaftsKartei

Ab 22. März online in ganz Österreich!

# Inhalt


**5** **BRANDAKTUELL** Mit Klaus Hilber für alle neuen Herausforderungen gut „aufgestellt“. Von Sabine Kosterski

**6** **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus ÖGSW und Wirtschaft

**8** **PERSONALITY** Karin Pollack über Georg Kodek, der seit Anfang des Jahres neuer OGH-Präsident ist.

**10** **SCHWERPUNKT** Ein erster Überblick über die zahlreichen Änderungen für das Steuerrecht 2024. Von Klaus Hilber

**16** **PRAXIS** Über Spätanträge und weitere Covid-19-Förderungen. Von Michael Petritz und Oliver Mavher

**18** **BRENNPUNKT FINANZ** Christian Prodinger über Rechtsbehelfe gegen VZ-Bescheide und Sicherheitszuschlag bei Außenprüfungen.

**20** **PRAXIS** Stefan Steiger über das steuerfreie Freiwilligenpauschale für Vereine.

**21** **SERVICENETZWERK** Gemeinsam für eine starke ÖGSW: Der Spitzenkandidat Klaus Hilber und seine neuen Bundesländerteams im Interview

**28** **PERSONALVERRECHNUNG** Tanja Trummer fragt sich: Wird 2024 das Jahr der (steuerfreien) Mitarbeiterprämie?!

**30** **KANZLEIMANAGEMENT** Über Honorargestaltung oder wie ihr Denken die Honorarhöhe beeinflusst. Von Stefan Lami

**31** **JUNGE ÖGSW** Fachprüfung abgelegt – was nun? Von Benedikt Kobzina

**32** **WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN** Über nachträgliche Ereignisse und Herausforderungen von Abschlussprüfer:innen. Von Peter Kopper-Zisser

**33** **IM FOKUS** Aktuelle Steuertipps von Klaus Wiedermann

**34** **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht

**35** **SOFTSKILLS** Persönlichkeitsentwicklung als Schlüssel zur erfolgreichen Führung. Von Andrea Sedetka

**36** **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt

**38** **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen



## IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Österreichische Gesellschaft der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Sabine Kosterski **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Layout:** Mag. (FH) Marion Dorner **Anzeigen:** Stefan Dallinger, Tel. 01/531 61-114, Fax 01/531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Autor:innen dieser Ausgabe:** Prof. Dr. Klaus Hilber, Benedikt Kobzina, BSc, Peter Kopper-Zisser, BSc, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Stefan Lami, Mag. (FH) Oliver Mavher, MMag. Michael Petritz, LL.M., Mag. Karin Pollack, Dr. Christian Prodinger, Mag. Andrea Sedetka, Dr. Stefan Steiger, Dr. Tanja Trummer, MSc, DDr. Klaus Wiedermann, **Druck:** Berger Druck, Horn **ÖGSWissen** erscheint viermal pro Jahr. **Auflage:** 10.500 **Verlagsanschrift:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegsw.at **E-Mail:** oegswissen@oegsw.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERBILD © BUTENKOW/ISTOCK



# Die ÖGSW hat gewählt!

**Liebe Kolleginnen und Kollegen!**

Wir sind in dieses neue Jahr 2024 mit vielen Ideen und bereits in Planung befindlichen Projekten gestartet. Das ausgehende alte Jahr 2023 hat uns auch einige Veränderungen beschert, wie ich in meinem aktuellen Beitrag „Brandaktuell“ (lesen Sie auf Seite 5) bereits erläutert habe. Solche Veränderungen liegen in der Natur der Sache und bedeuten immer auch Erneuerung.

Ganz im Sinne solcher Erneuerungsprozesse steht auch unsere erste Ausgabe von ÖGSWissen 2024. Klaus Hilber, der bereits im November 2023 zum Spitzenkandidaten der ÖGSW für die nächsten KWS-Wahlen gewählt wurde, stellt sich im aktuellen Heft gleich mehrfach vor. Zum einen als Steuerfachmann, der sich für die Schwerpunkt-Geschichte (ab Seite 10) einen ersten Überblick über das Steuerrecht 2024 verschafft hat. Im Servicenetzwerk (Seite 21) erfahren wir dann, was er in Zukunft alles vorhat, um die ÖGSW gut aufzustellen und sich weiterhin für die Kollegenschaft und die Interessen unserer Branche starkzumachen. Gemeinsam mit Klaus Hilber stellt sich auch seine ÖGSW-Riege für drei Bundesländer vor.

Dass wir uns weiterhin dafür einsetzen, dass in der ÖGSW mehr Ausgewogenheit herrscht, zeugen die Beiträge unserer Fachfrauen Tanja Trummer, die uns in der Rubrik Personalverrechnung (Seite 28) über das Thema „Mitarbeiterprämie“ informiert, oder Andrea Sedetka (lesen Sie ihren Softskill-Beitrag Seite 35), die uns erklärt, dass Persönlichkeitsentwicklung ein Schlüssel zum Erfolg ist. Arbeit an sich selbst bedeutet Führungskompetenz. Wie heißt es so schön: „Solange Du nichts änderst, wird sich nichts ändern …“

Auch Klaus Hilber hat es in seinem Interview angemerkt: In der ÖGSW hat sich ein Kultur- und Generationenwandel vollzogen. Ob für Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen oder die Junge ÖGSW. Die vorliegende Ausgabe beweist einmal mehr, dass wir in allen Bereichen gut aufgestellt sind und bereit, uns weiter mit Freude und Engagement für die beste Interessenvertretung unserer Mitglieder einzusetzen.

In diesem Sinn wünsche ich Ihnen einen guten und erfolgreichen Start in das Frühjahr. Ich freue mich darauf, mit Ihnen gemeinsam weiter unserem Berufsstand Gutes zu tun.

*Herzlichst,*
*Ihre Sabine Kosterski*

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

# ÖGSW INTENSIVSEMINAR IN SCHLOSS PICHLARN

# DER VEREIN

## RECHT, STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG INKL. NEUERUNGEN DURCH DAS GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ

**1. BIS 3. MÄRZ 2024**
**AIGEN IM ENNSTAL, STEIERMARK**

### REFERENT:INNEN

StB Mag (FH) Edith Huber-Wurzinger
Mag. Maximilian Kralik LL. M.
StB Dr. Stefan Steiger
WP/StB Mag. Christian Steiner
StB Werner Steinwendner
StB MMag. Ronald Wahrlich u. a.

### AUSZÜGE AUS DEM PROGRAMM

- Vereinsgesetz, Statuten & Co
- Wer haftet wofür?
- Was genau versteht man unter „ideellem Zweck"?
- Wann genügt eine Vermögensübersicht? Was ist darin anzugeben?
- Größenmerkmale Verein
- Das neue Gemeinnützigkeitsreformgesetz: Änderungen ab 1.1.2024
  - Ausweitung der Spendenbegünstigung
  - Neues Antragsverfahren
  - Freiwilligenpauschale neu
- Unterschied Sponsoring – Werbung
- Vermietung und Veräußerung von Grundstücken durch den Verein
- Einkünfte und SV von Vereinsfunktionären und -mitgliedern
- Besonderheiten bei Sportvereinen
- Unternehmerische/Nicht unternehmerische Tätigkeit
- Steuerbefreiungen für Vereine und Optionsmöglichkeiten

### SEMINARORT

**Schloss Pichlarn, ***** Sterne Hotel**
Zur Linde 1, 8953 Aigen im Ennstal, Steiermark

### ZIMMERRESERVIERUNG

Bitte reservieren Sie unter Hinweis auf die ÖGSW Seminarteilnahme telefonisch direkt im Hotel (Preis EUR 160,– im EZ).

### SEMINARINVESTITION

| | |
|---|---|
| WP/StB:in | EUR 390,– (ÖGSW 330,–) netto |
| Berufsanwärter:in | EUR 330,– (ÖGSW 270,–) netto |

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

### FORTBILDUNG

Die Veranstaltung gilt im Ausmaß von 12 Bildungseinheiten gem. § 3 Abs. 5 WT-ARL

### ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich rechtzeitig unter www.oegsw.at an.

### ORGANISATION

StB Mag. Michaela Kern, MBA, StB MMag. Ronald Wahrlich, WP/StB Mag. Manfred Wildgatsch.
Für Fragen wenden Sie sich bitte an Michalea Kern,
Tel.: 0664/415 10 47, E-Mail: michaela.kern@oegsw.at

**Wir verbinden Menschen und Wissen.** **www.oegsw.at**

# Bestens „aufgestellt“

Die ÖGSW hat einen notwendigen Kultur- und Generationenwandel vollzogen.
Wir verbinden auch in Zukunft Menschen und Wissen.
Von Sabine Kosterski

Die einzige Konstante im Leben ist die Veränderung, heißt es sehr treffend. Das wussten schon die Philosophen im alten Griechenland. Veränderungen gibt es aktuell auch in der ÖGSW, demokratisch beschlossene Veränderungen. Denn Veränderung liegt auch seit jeher im Wesen von Demokratie.

In unserer Vorstandssitzung Ende November 2023 wurde Klaus Hilber als ÖGSW-Spitzenkandidat für die Kammerwahl 2025 gewählt. Damit wurde ein bestens geeigneter Kollege für unsere Fraktion auserkoren. Denn Klaus Hilber ist bereits seit geraumer Zeit als KSW-Landespräsident tätig und kennt daher die brancheninternen Interessen, die Anliegen, aber auch die Sorgen unserer Berufskolleg:innen. Zudem ist er mit allen administrativen, organisatorischen und standespolitischen Rahmenbedingungen und Aufgaben bestens vertraut.

**Kontinuität und Erneuerung**

Apropos Team: Die ÖGSW präsentiert ein großartiges Team, das sich aus erfahrenen und jungen aktiv im Berufsleben verankerte Kolleg:innen zusammensetzt. Wir sind nunmehr in vielerlei Hinsicht breiter und vielschichtiger aufgestellt. Die ÖGSW ist weiblicher geworden, mehr Frauen sind in Leitungspositionen. In vielen Bundesländern setzen sich in Form von Doppelspitzen ab sofort eine Kollegin und ein Kollege gemeinsam für die Anliegen der Kollegenschaft ein. Ein weiteres Anliegen, das wir umgesetzt haben: Wir vertreten gleichermaßen alle Generationen und werden uns in Zukunft nicht nur besonders um die jungen Kolleg:innen bemühen und kümmern, sondern mehr noch – Stichwort Innovationsschub – deren wertvollen Input (siehe Digitalisierung, Social Media, KI & Co) in unsere Arbeit integrieren. Wir stehen zu Erneuerung, wir stehen für Erneuerung.

Wir verbinden – auch in Zukunft – Menschen und Wissen, wie wir das in den vergangenen Jahrzehnten stets gemacht haben. Unsere Servicenetzwerke verfügen über ein ausgeglichenes Verhältnis von Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, das bedeutet auch in diesem Punkt Synergieeffekte und „Ausgewogenheit“: Wir bilden kleine, mittlere und große Kanzleien gleichermaßen ab. Kurzum: Wir haben einen notwendigen Generationen- und Kulturwandel bereits vollzogen und sind für alle zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben bestens vorbereitet und „aufgestellt“!

ZUR AUTORIN
**Mag. Sabine Kosterski ist Steuerberaterin und Präsidentin der ÖGSW**
sabine@kosterski.at

**Mit Freude, Kraft und Engagement**

Es liegt in der Natur demokratischer Prozesse, dass sich nicht alle Seiten oder Parteien gleichermaßen durchsetzen können. Als Konsequenz aus dem Ergebnis der oben erwähnten Wahl haben daher einige wenige Vereinsmitglieder beschlossen, die ÖGSW zu verlassen. Wir bedauern diese Entscheidung und wollen an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, uns bei all jenen Kolleg:innen für ihr Engagement in der Vergangenheit herzlich zu bedanken.

Wir sind überzeugt, dass wir mit der Wahl von Klaus Hilber und dem neuen Team an der Spitze der ÖGSW die verschiedenen Interessen, Sichtweisen und Erwartungen unserer Mitglieder gut abbilden und repräsentieren. Diese Interessen und Meinungen in die laufende Arbeit einzubinden, war und ist weiter unser Ziel. Wir alle wollen uns mit Freude, Kraft und Engagement dafür einsetzen, sowohl unseren Berufsstand als Ganzes weiterzuentwickeln und optimal zu vertreten als auch die Berufssituation jedes einzelnen Kollegen, jeder einzelnen Kollegin zu verbessern.

„Wir sind überzeugt, dass wir mit der Wahl von Klaus Hilber und dem neuen Team an der Spitze der ÖGSW die verschiedenen Interessen, Sichtweisen und Erwartungen unserer Mitglieder gut abbilden und repräsentieren.“

Am Schluss noch eine Bitte: wir möchten Sie dazu ermuntern, uns dabei zu unterstützen, junge Talente für die Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien zu begeistern, um ihnen die positiven Seiten unserer Berufe näherzubringen. Gleichzeitig liegt es uns am Herzen, den etablierten Kolleg:innen die Freude an unserer Branche, die teils verloren gegangen ist, wieder zurückzugeben, indem wir uns dafür einsetzen, die Rahmenbedingungen zu verbessern und uns gegenseitig zu stärken. Wenn uns das allen gemeinsam – durchaus fraktionsübergreifend – gelingt, dann ist dem Berufsstand geholfen – und damit uns allen. ■

*Herzlichst, Ihre Sabine Kosterski*

# kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

## Gute Laune im Simpl

**VERANSTALTUNG. Traditionell lud die ÖGSW nach der Generalversammlung ins Simpl ein.**

Als Dankeschön für die Teilnehmenden der Generalversammlung und Sympathisanten der ÖGSW für ihr Engagement lädt die ÖGSW jährlich zum Kabarettbesuch. Dort wird getratscht, getrunken und vor allem gelacht. Das Stück „Luft nach unten!“ erkundete in humorvoller Weise aktuelle Fragen und Unsicherheiten, von politischen Themen bis hin zu persönlichen Überlegungen, während es gleichzeitig die Perspektiven und Paradoxien des Lebens in den Goldenen und Eisernen Jahren humorvoll reflektierte. Ein großes Dankeschön an die Darsteller:innen und an alle unsere aktiven und passiven Mitwirkenden in der ÖGSW!

## Ihr Servicenetzwerk

**PROFITIEREN. Mit der ÖGSW**

Die ÖGSW fördert nicht nur ein Netzwerk und aktiviert den Wissensaustausch, sondern verpflichtet sich auch zu Offenheit, Ehrlichkeit und Transparenz im Umgang miteinander. Wir handeln innovativ und unabhängig, um die Interessen unserer Mitglieder zu unterstützen. Respekt und politische Unabhängigkeit prägen unser Miteinander. Bei der ÖGSW dabei zu sein, bedeutet qualitativ hochwertige Weiterbildung zu einem fairen Preis, vor allem aber eine Stärkung unseres Berufsstandes durch das Netzwerk.
Sind in Ihrer Kanzlei zumindest fünf Kolleg:innen, die die Vorteile einer ÖGSW Mitgliedschaft genießen wollen, lohnt es sich, Ihre Firma als Mitglied bei der ÖGSW anzumelden – so sparen Sie jährlich EUR 100,–!
**Die ÖGSW Firmenmitgliedschaft beinhaltet die Mitgliedschaftsvorteile für fünf Personen, Sie zahlen aber nur für vier – somit nur EUR 400,–.**

**Preise für die ÖGSW Mitgliedschaft:**

| | |
|---|---|
| Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen | EUR 100,– |
| Berufsanwärter:innen: kostenlos für die ersten fünf Jahre nach KSW-Anmeldung und danach | EUR 50,– |
| Firmenmitgliedschaft (gilt für 5 Personen) | EUR 400,– |
| Pensionist:innen/Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen mit ruhender Befugnis | EUR 50,– |

Unsere Mitglieder haben zahlreiche Vorteile, wir bieten viele kostenlose oder ermäßigte Serviceleistungen wie Arbeitsbehelfe, Leitfaden, Seminarunterlagen samt Audioaufnahmen. Außerdem sparen Sie bis zu 20 % bei der Buchung unserer Veranstaltungen und erhalten attraktive Angebote („Services“) bei unseren Kooperationspartner:innen. Wenn Sie mehr erfahren wollen – unter www.oegsw.at gibt es alle Infos. Gerne können Sie auch unsere Präsidentin Sabine Kosterski unter 0664/12 77 955 telefonisch kontaktieren oder einfach eine E-Mail an sekretariat@oegsw.at schreiben.

## Neu im ÖGSW-Team

**NETZWERK. Die ÖGSW freut sich über ihre neue Leiterin für die Präsenzveranstaltungen**

Michaela Kern verstärkt seit Jahresbeginn das ÖGSW Team. Sie leitet die Organisation und Durchführung der Präsenzseminare. Die selbständige Steuerberaterin ist Ihnen wahrscheinlich vom Seminar Oberlaa bekannt, das sie auch weiterhin organisieren wird. Ihre Freizeit verbringt die leidenschaftliche Mutter erwachsener Zwillingstöchter am liebsten damit, die Welt zu erkunden oder sich mit ihrem Mann um die bessere Golfrunde oder mehr e-Bike-Kilometer zu matchen.

**Mag. Michaela Kern, MBA, ist Steuerberaterin**

**Kommende ÖGSW Veranstaltungen:**

- ÖGSW Intensivseminar Pichlarn (1. bis 2. März 2024)
- ÖGSWoMan – Female Leadership (14. März 2024)
- ÖGSW FrühjahrsUPDATE in Wien (23. April 2024)
- Seewinkler ÖGSW Steuertage (26. bis 27. April 2024
- ÖGSW Fachtagung in Geinberg (24. bis 25. Mai 2024)

**Anmeldungen unter oegsw.at**

FOTOS BEIGESTELLT

# Herzlichen Glückwunsch!

**KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert zum Berufsjubiläum.**

**Wilhelm Gohay**
Der Steirer feiert am 26. März sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Zu seinen Freizeitaktivitäten zählt der Sport, vor allem Tennis und Langlaufen, aber auch Fußball. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

**Bertold Schuster**
Der Burgenländer feiert am 30. März sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Zu seinen Freizeitaktivitäten zählen Hundesport, Skilaufen, Golfsport, Wandern und Reisen mit seinem Wohnmobil. Weiters verbringt er auch viel Zeit mit seiner Familie in Kroatien auf ihrem Motorboot. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

**Sabine Brandner**
Die Niederösterreicherin feierte am 14. Jänner ihr 20-jähriges Berufsjubiläum. In ihrer Freizeit findet sie Ausgleich zu beruflichen Herausforderungen in der Blasmusik. Ihr besonderer Dank gilt ihrer Familie, ohne deren Rückhalt die letzten 20 Jahre nicht möglich gewesen wären. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

**Andrea Hiebl**
Die Oberösterreicherin feierte am 13. Februar ihr 20-jähriges Berufsjubiläum. Mit viel Freude und Begeisterung begleitet sie Menschen als Steuerberaterin im unternehmerischen Bereich. Zudem lernt sie mit Duolingo Sprachen für geplante Fernreisen mit ihrem Mann im selbstgebauten Expeditionsmobil. Weiters verbringt sie gerne viel Zeit in der Natur mit ihrer Familie. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

**Peter Reiter**
Der Salzburger feiert am 8. März sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Er ist seit 20 Jahren als selbständiger Steuerberater tätig. Als Ausgleich zum „trockenen Berufsalltag“ widmet er sich regelmäßig neuen Wissensgebieten. Unter anderem macht er die Ausbildung zum Weinakademiker, Austrian Guide, Imker und Falkner. Seine derzeitigen Steckenpferde sind mehrtägige Bikepackingtouren und Kyudo. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

**Karl Rosam**
Der Wiener feiert am 8. März sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er gern mit dem Radfahren. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

**Heimo Rockenschaub**
Der Wiener feierte am 17. Februar sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Zu seinen Freizeitaktivitäten zählen Schifahren, Reisen, Bootfahren auf hoher See und Jagen. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

**Gabriele Staudinger**
Die Salzburgerin feierte am 8. Jänner ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Ihre Freizeit verbringt sie gerne mit zahlreichen Aktivitäten wie Reisen, Radfahren, Skifahren und Bergwandern im schönen Österreich. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

FOTOS BEIGESTELLT

# Gratulation

**KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum Geburtstag.**

**Adelheid Wimmer.** Die Wienerin feiert am 26. Februar ihren 80. Geburtstag. Mit großer Freude arbeitet sie weiterhin in ihrer Kanzlei. In ihrer Freizeit ist sie in ihrer Heimatpfarre St. Othmar Mödling ehrenamtlich tätig. Sonst widmet sie sich gerne der Musik und organisiert Kirchenkonzerte, nimmt an Gemeinschaftsreisen teil und legt viel Wert auf ihre Familie. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

**Kurt Kogelbauer.** Der Niederösterreicher feierte am 13. Jänner seinen 70. Geburtstag. Zu seinen Freizeitaktivitäten zählen Golf und die Zeit mit seinen zwei Enkelsöhnen zu verbringen. Die ÖGSW gratuliert sehr herzlich.

**Alfred Schmid.** Der Tiroler feierte am 13. Jänner seinen 60. Geburtstag. Im Sommer verbringt er seine Freizeit gerne mit Wanderungen zu traumhaften Bergseen, wo er schwimmt und die Natur in Ruhe genießt, um Abstand vom stressigen Alltag zu gewinnen. Besonders wichtig ist es ihm, so viel Zeit wie möglich mit seiner Familie zu verbringen. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

**Petra Reisner.** Die Grazerin feiert am 25. Februar ihren 50er. In ihrer Freizeit betreibt sie ihre langjährige Leidenschaft, das Tanzen, nun auf sportlichem Niveau und trainiert mehrmals pro Woche. Zusätzlich engagiert sie sich wohltätig im Vorstand des Vereins Mama Afrika mit dem Motto „It's cool to care!“. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

**Edith Eckerl.** Die Niederösterreicherin feiert am 15. März ihren 40er. Die Freizeit verbringt sie gern als Familie mit ihrem Mann und drei kleinen Söhnen in der Natur, am liebsten am Tulbingerkogel in ihrer Heimatgemeinde. Außerdem beschäftigt sie sich mit der Gartenarbeit, Yoga und dem Reisen. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

**Matthias Mitterlehner.** Der Oberösterreicher feierte am 10. Februar seinen 40. Geburtstag. Seine Freizeit verbringt er mit seiner Familie, als ehrenamtlicher Sanitäter, leider viel zu selten an der Gitarre, oder er genießt die Zeit mit Freunden. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

# Präsident mit klaren Zielen

**PORTRÄT.** Georg Kodek ist seit Anfang des Jahres Präsident des Obersten Gerichtshofes. Es ist ein Amt, für das er prädestiniert ist, weil er Richter und Wissenschafter in einer Person ist.
Von Karin Pollack

© OGH/PETERBERGER PHOTOGRAPHY

**Der 60-jährige Georg Kodek ist seit 2024 Präsident des OGH, an dem er seit 2006 zunächst als Hofrat, seit 2022 als Senatspräsident tätig war.**

Im Jahr 2002 erschien in der Manz-Publikation „Recht aktuell“ ein Porträt des damals 39-jährigen Richters Georg Kodek, der gerade seine 1000-seitige Habilitation zum Besitzschutz fertiggestellt hatte und als Jurist des Monats gefeiert wurde. Die Rechtswissenschaften seien seine Leidenschaft, erzählte er damals, am produktivsten sei er als Frühaufsteher in den Morgenstunden, und sein klar formuliertes Ziel sei es, eines Tages an den Obersten Gerichtshof (OGH) berufen zu werden.

Jetzt ist dieses Ziel mehr als nur Wirklichkeit geworden. Es war Anfang September 2023, als erste Stimmen über die Neubesetzung an der Spitze des Obersten Gerichtshofes spekulierten. Ab Jänner 2024 würde Präsidentin Elisabeth Lovrek in Pension sein. Und neu war, dass ihre Nachfolge erstmals in einem neuen Bestellverfahren ausgewählt werden sollte. Nicht das Justizressort bestimmte wie bisher, sondern ein Personalrat bestehend aus OGH-Personalsenat, OGH-Außensenat und dem dienstältesten Präsidenten eines Oberlandesgerichts. Die Wahl fiel auf den „Vollblutjuristen“ Georg Kodek, wie derStandard schließlich Mitte Dezember vermeldete. Im Online-Forum, das als eine Art Stimmungsbarometer im Land gilt, wurden Kodek mehrheitlich Rosen gestreut. Als „geistig blitzschnell, fleißig und produktiv“ wurde er dort beschrieben, sein wissenschaftliches Oeuvre als „fast unmenschlich“ umfangreich bezeichnet. „Kodek ist Ehrenkodex“ war zu lesen. Kurzum: Auch Justizministerin Alma Zadic folgte dem Personalvorschlag und seit 1. Jänner ist der 60-Jährige nun in Amt und Würden.

### Den OGH ins 21. Jahrhundert geführt

Er kennt das Haus und seine Gepflogenheiten seit 2006, als er Hofrat am OGH wurde. „Ich möchte den Obersten Gerichtshof ins 21. Jahrhundert führen. Wir sind in der Justiz in manchen Bereichen führend, in anderen haben wir steinzeitliche Bastellösungen“, verkündete er in seinem Antrittsinterview in der Tageszeitung „Die Presse“. Es ist davon auszugehen, dass er genau weiß, wo die Schwachstellen im System sind. Schließlich kennt er das System von innen, war seit 1991 Richter zuerst in Wien, später in Eisenstadt. Er erachtet die Vereinfachung von Gesetzen, Digitalisierung und Transparenz in Verfahren als wichtige Stoßrichtungen. Bestens informiert, objektiv und besonnen – so legt er seine neue Rolle in diesem Interview an, aus jedem seiner Sätze schwingt die Hochachtung für Rechtsstaat und Verfassung mit.

Sein sicherer Blick gründet auf einem soliden akademischen Fundament. Denn Kodek war neben seinem Richteramt stets auch mit Fleisch und Blut als Wissenschafter tätig. Seit 2007 ist er auch Professor an der Wirtschaftsuniversität Wien, zuletzt als Vorstand des Departments für Privatrecht. Kaum ein zivilrechtliches Thema, das er nicht beackert hätte – seine Publikationsliste ist 28 Seiten lang. Als Autor bekannt ist er heute vor allem als Mitherausgeber des Lehrbuches zum Bürgerlichen Recht, gemeinsam mit Stefan Perner und Martin Spitzer.

Kodek war neben seinem Richteramt stets auch mit Fleisch und Blut als Wissenschafter tätig.

### Wie ist die Passion für sein Fach entstanden?

Schon Kodeks Vater war Jurist, allerdings wählte er nach der Schulzeit in Hietzing das Studium der Rechtswissenschaften erst einmal nur deshalb, weil „es ein Brotstudium war. Ich wollte ursprünglich einmal etwas Interessanteres als mein Vater machen“, erinnert er sich. Deshalb studierte er nebenher auch Altphilologie, hat zwar alle Prüfungen, nur die Diplomarbeit nicht. „Mein Interesse ist jedoch ungebrochen“, sagt er.

Nach Abschluss des Jusstudiums ging er für ein Postgraduate-Studium an die Northwestern University in Chicago. Georg Kodek wollte dann allerdings auch die amerikanische Wirklichkeit kennenlernen und organisierte sich ein Praktikum in Brooklyn als Assistent einer New Yorker Staatsanwältin. „In den USA habe ich die Objektivität unserer hiesigen Verfahren kennengelernt“, sollte er feststellen. Die Erfahrung hat ihn gelehrt, dass sich der Blick über den Tellerrand stets lohnt. Ein fachlicher Schwerpunkt der letzten Jahre an der WU war Insolvenzrecht, in einem Youtube-Video dekliniert er, was passiert, wenn ein Staat bankrott geht, die USA diente ihm wieder als Vorbild. Seine Professur wird er beibehalten, allerdings in deutlich reduziertem Ausmaß. Mit der Justizministerin hat er vereinbart, seine Lehrtätigkeit auf zwei Wochenstunden zu reduzieren.

**Und wer ist Georg Kodek privat?**
„Ein Familienmensch“, sagt er. Mit seiner Frau Marianne, auch sie Richterin, ist er seit 1995 verheiratet, die beiden haben einen erwachsenen Sohn, ihre Tochter ist letztes Jahr bei einem Fahrradunfall ums Leben gekommen. Ein großes Unglück.

Seine Professur wird er beibehalten, allerdings in deutlich reduziertem Ausmaß. Mit der Justizministerin hat er vereinbart, seine Lehrtätigkeit auf zwei Wochenstunden zu reduzieren.

War er früher ein Stadtmensch, verbringt er jetzt gerne Zeit in seinem kleinen Wochenendhaus auf der Rax. Noch immer geht er gerne in die Staatsoper, mag das französische Repertoire im Programm. Einst fuhr er für Aufführungen, die er sehen wollte, sogar quer durch Europa, dafür bleibt ihm wenig Zeit – vor allem in den nächsten Monaten. Aktuell hat die Einarbeitung in den neuen Verantwortungsbereich Priorität, auf lange Sicht will er jedoch weiter publizieren, an Ideen fehlt es ihm nicht. Als Morgenmensch wird er wahrscheinlich schreiben, wenn die meisten anderen noch schlafen. Aktuell begeistert ist er übrigens von Joachim Leges Buch „Gelingendes Recht“ – eine Buchempfehlung. ■

# Zahlreiche Neuerungen

**VORSCHAU.** Haben Sie noch den Überblick über die zahlreichen neuen Gesetzesänderungen? Hier ein erster Überblick über das aktuelle Steuerrecht 2024.
Von Klaus Hilber

Zum Jahresende hin wurden auch zuletzt wieder zahlreiche Gesetzesänderungen beschlossen und im BGBl. veröffentlicht. Hier finden Sie einen groben Überblick über die legistischen Maßnahmen. Im Dezember 2023 findet man folgende Gesetzesänderungen im Teil I des BGBl.:

**Nr. 152 vom 22.12.2023**

**Budgetbegleitgesetz 2024**

Steuerrechtlich interessant ist davon Art. 10, weil damit das UStG 1994 geändert wurde (dort § 28 Abs. 62) und temporär ein USt-Steuersatz von null Prozent für PV-Module eingeführt wurde, der in den Kalenderjahren 2024 und 2025 anzuwenden ist. Diese Novellierung wurde bereits mit BGGl. I 201/2023 geändert und ergänzend ein § 28 Abs. 63 in das UStG 1994 eingefügt.

**Nr. 153 vom 22.12.2023**

**Progressionsabgeltungsgesetz 2024**

Hierin befindet sich der zweite Teil zur jährlichen Umsetzung der Kalten-Progressions-Vermeidung (der erste Teil ist in der Inflationsanpassungs-V 2024, BGBl. II 251/2023 vom 29.8.2023 zu finden).

Bemerkenswert ist hier, dass auch gleich der Grundfreibetrag zum Gewinnfreibetrag § 10 EStG inflationsangepasst wurde: Ab 2024 wird er von bisher EUR 30.000,– auf EUR 33.000,– angehoben (davon sind 15% GFB möglich). Das ist für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12. 2023 beginnen.

**Nr. 179 vom 30.12.2023**

**Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023**

Mit diesem GesRÄG 2023 wird eine neue Rechtsform ab 1.1.2024 eingeführt, und zwar die Flexible Kapitalgesellschaft, geregelt im sog. „Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG)". Die neue FlexKapG, in der englischen Bezeichnung als FlexCo bekannt, wird in 29 Paragraphen geregelt, subsidiär gelten gem. § 1 Abs. 2 FlexKapGG die Bestimmungen des GmbHG.

Und das GmbHG wird auch gleich mit Art. 2 GesRÄG 2023 in einem wichtigen Punkt geändert: Das Mindest-Stammkapital beträgt seit 1.1.2024 nur mehr EUR 10.000,–, darauf sind EUR 5.000,– in bar einzuzahlen. Das Gründungsprivileg des § 9a GmbHG wurde zum Auslaufmodell erklärt, weil nun als Grundregel gültig.

**Nr. 187 vom 30.12.2023**

**Mindestbesteuerungsreformgesetz**

Dieses Bundesgesetz setzt die Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union, ABl. Nr. L 328 vom 22.12.2022 S. 1, berichtigt in ABl. L 13 vom 16.1.2023, S. 9 (in der Folge: „Richtlinie"), in nationales Recht um. Die drei Formen von Ergänzungssteuern sind die eigentliche Besonderheit (NES, SES und PES) und bewirken eine effektive Mindestbesteuerung von 15 %.

Vom Budgetbegleitgesetz über das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz bis zum Mindestbesteuerungsreformgesetz: Das Jahr 2024 bringt wieder jede Menge neue legistische Maßnahmen mit sich.

© BUTENKOW/ISTOCK

**Nr. 188 vom 30.12.2023**

**Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023**

Im EStG wurde die Steuerfreiheit der sog (kleinen und großen) Freiwilligenpauschale eingeführt und die Abzugsfähigkeit von Spenden in § 4a EStG neu geregelt. In der BAO wurden Voraussetzungen für ideelle Körperschaften adaptiert.

**Nr. 200 vom 31.12.2023**

**Start-Up-Förderungsgesetz**

Ein § 67a EStG regelt, erstmalig für Anteile anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 abgegeben werden, den Zeitpunkt der Besteuerung. § 50a ASVG enthält die SV-Bestimmungen für die Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen, auch das KommStG (§ 5 Abs. 2 lit. f) sowie das FLAG (§ 41 Abs.4 lit. i) gehören zu diesem Thema.

Außerdem wurde dieses Gesetz zur Regelung weiterer Änderungen verwendet, und zwar zur Erhöhung des Kinderabsetzbetrages ab 1.1.2024, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird (§ 33 Abs. 3 Z 1 EStG). Dieser beträgt nun monatlich EUR 67,80 pro Kind.

Und auch der Familienbonus Plus (§ 33 Abs. 3a Z 1 lit. b) für volljährige Kinder wurde der Höhe nach angepasst und beträgt ab 1.1.2024 EUR 58,34 pro Monat (Jahresbetrag daher EUR 700,08). Diese Erhöhung wurde wegen der Anhebung des Kindermehrbetrages auf dieses Niveau notwendig.

Weiters enthält dieses Gesetz die Nachfolgeregelung zur Teuerungsprämie in § 124b Z 447 EStG – die sog. Mitarbeiterprämie (Details dazu siehe unten).

**Nr. 201 vom 31.12.2023**

**Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994, des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, des Elektrizitätsabgabegesetzes, des Erdgasabgabegesetzes, des Kohleabgabegesetzes und der Bundesabgabenordnung**

Im Wesentlichen wurden mit diesen Änderungen eine Verlängerung der Einreichfrist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen verlängert (beginnend ab der Veranlagung 2023) – und zwar jeweils auf den 30. Juni. Diese Gesetzesänderungen dienen vorbereitend zur Aufnahme in die neue Quotenregelungs-V. Leider hat man darauf verzichtet, auch das WerbeabgabeG zu ändern. So ist dort auch weiterhin gem. § 4 Abs. 3 WerbeabgabeG drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf elektronischem Weg eine Jahresabgabenerklärung für das vergangene Jahr zu übermitteln! Was den Teil II des BGBl. hinsichtlich der Verordnungen betrifft, so ist die Nr. 404 vom 20.12.2023 erwähnenswert, weil die Sachbezugs-V hier in § 5 geändert wurde: Die jährliche Zinsersparnis bei zinsverbilligten oder zinsfreien Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen wird nun unterschiedlich berechnet, je nachdem, ob ein Fixzins oder ein variabler Zins vereinbart wurde. Interessant ist dabei auch die Inkrafttretensregelung des § 8 Abs. 11 der V:

(11) § 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 404/2023 ist für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2023 auf Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen anzuwenden, wenn deren Gewährung

1. nach dem 31.12.2023 vereinbart wurde oder
2. nach dem 31.12.2002 und vor dem 1.1.2024 vereinbart wurde, sofern der Arbeitnehmer der Anwendung nicht bis 30.6.2024 widerspricht.

Im Fall eines Widerspruchs gem. Z 2 ist § 5 Abs. 3 nicht anzuwenden und ist auch für Zeiträume mit einem unveränderlichen Sollzinssatz der Zinssatz gem. § 5 Abs. 2 Z 2 maßgeblich. ■

**ZUM AUTOR**

**Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber ist Steuerberater und ÖGSW Landeschef in Tirol**

K.Hilber@khwt.at


# Gewinnfreibetrag ab 2024 höher

**ERHÖHUNG.** Nicht nur der Einkommensteuertarif und die Steuerabsetzbeträge wurden mit dem PrAG 2024 erwartungsgemäß von der kalten Progression entfesselt. Unerwartet wurde auch beim Gewinnfreibetrag der Grundfreibetrag um 10% erhöht.

Das seit einigen Jahren wohl wichtigste Steuerzuckerl für alle Einzelunternehmer:innen und für Gesellschafter:innen an einer Personengesellschaft wurde ab 1.1.2024 erhöht. Der Grundfreibetrag (kurz: GFB) lag bisher bei EUR 30.000,– jährlich. Bis zu diesem Grenzbetrag können 15% vom tatsächlich erzielten betrieblichen Gewinn steuerfrei belassen werden, ohne weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 begonnen haben, wurde dieser Grenzbetrag nun auf **EUR 33.000,– erhöht**.

Bei Betriebsgewinnen über dieser Grenze müssen – wie bisher – Investitionen getätigt werden, um den investitionsbedingten Teil des GFB auch noch ausnutzen zu können. Bitte vergessen Sie für diese Investitionen nicht, dass die Behaltefrist mindestens vier Jahre und einen Tag beträgt, sonst kommt es zur Nachversteuerung dieses Teiles. ■

# Steuertarif im Jahr 2024

**INFLATIONSANPASSUNG.** Vor wenigen Jahren wurde die kalte Progression in der Einkommensteuer weitgehend abgeschafft. Aus diesem Grund werden der Steuertarif und die sog. Steuerabsetzbeträge jährlich an den Geldwert angepasst.

Nach den Regeln über die Inflationsanpassung erfolgt die Beseitigung der kalten Progression in zwei Teilen. Das erfolgte im vergangenen Jahr mit der sog. Inflationsanpassungs-Verordnung sowie mit dem Progressions-Anpassungs-Gesetz. Das Ergebnis aus beiden Stufen ergibt die Eckbeträge für das neue Kalenderjahr 2024.

In Tabelle 1 sehen Sie eine Übersicht über die Entwicklung der Grenzwerte durch die Abschaffung der kalten Progression in den letzten drei Jahren sowie die Reduktion des Steuersatzes für Körperschaften (z.B. GmbH).

Und Tabelle 2 ist ein Überblick über die wichtigsten Steuerabsetzbeträge (das sind aber noch längst nicht alle und der Übersicht wegen ohne Darstellung der Voraussetzungen). ■

**Tabelle 1** Steuersätze im Jahr 2024 (-55% unverändert ab 1 Mio.)

| STEUERSÄTZE | BIS 2022 | 2023 | 2024 |
|---|---|---|---|
| **0% bis** | 11.000 | 11.693 | 12.816 |
| **20% bis** | 18.000 | 19.134 | 20.818 |
| **30% bis** | 31.000 | 32.075 | 34.513 |
| **40% bis** | 60.000 | 62.080 | 66.612 |
| **48% bis** | 90.000 | 93.120 | 99.266 |
| **50% über** | 90.000 | 93.120 | 99.266 |
| **Körperschaftsteuer (fixer %-Satz)** | 25% | 24% | 23% |

**Tabelle 2** Wichtigste Steuerabsetzbeträge

| ABSETZBETRÄGE | BIS 2022 | 2023 | 2024 |
|---|---|---|---|
| **AVAB/AEAB (1 Kind) p.a.** | 494 | 520 | 572 |
| **UAB p.m. für 1 Kind (für jedes weitere Kind gelten andere Beträge)** | 29,20 | 31 | 35 |
| **VAB p.a. (für aktive Dienstnehmer)** | 400 | 421 | 463 |
| **PAB p.a. (für Pensionisten)** | 825 | 868 | 954 |

AVAB = Alleinverdienerabsetzbetrag
AEAB = Alleinerzieherabsetzbetrag
UAB = Unterhaltsabsetzbetrag
VAB = Verkehrsabsetzbetrag
PAB = Pensionistenabsetzbetrag

# Steuerfreibetrag für ehrenamtlich Tätige § 3 Abs. 1 Z 42 EStG

**EHRENAMTLICHKEIT.** Freiwilligenpauschale – so nennt sich der neue Freibetrag für jene Steuerpflichtigen, die ehrenamtlich tätig sind. Ob damit tatsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft gefördert wird, wird sich zeigen.

Für freiwillige Leistungen, die ab dem 1.1.2024 im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit (meist im Rahmen eines Vereins) erbracht werden, gibt es nun einen steuerfreien Sockelbetrag – das sog. **Freiwilligenpauschale**. Wenn die Institution (der Verein) für diese Arbeit freiwillig einen Betrag leistet, so bleiben ab heuer für jeden Tätigkeits-Tag EUR 30,– bzw. EUR 50,– steuerfrei. Als steuerfreier Maximalbetrag sind EUR 1.000,– jährlich (sog. kleines Freiwilligenpauschale) bzw. EUR 3.000,– jährlich (sog. großes Freiwilligenpauschale) möglich. Wenn es noch höhere Einnahmen dafür gibt, sind die darüberhinausgehenden Einnahmen steuerpflichtig.

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen zwei Varianten der ehrenamtlichen Tätigkeit:

- Das **kleine Freiwilligenpauschale** (§ 3 Abs. 1 Z 42 lit a EStG) von EUR 30,– pro Einsatztag gilt für alle Personen (unabhängig von einer Mitgliedschaft in dieser Institution),

die für eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institution freiwillig tätig sind. Die Zahlungen dürfen aber kein Entgelt für eine regulär steuerpflichtige Tätigkeit sein. Gemeinnützige Sportvereine dürfen an diese Person nicht zusätzlich noch steuerfreie Reiseaufwandsentschädigungen auszahlen. Der Freibetrag ist pro Kalendertag zu betrachten, max. EUR 1.000,– pro Kalenderjahr sind steuerfrei. Eine Musikkapelle kann daher z.B. allen mitwirkenden Musikant:innen bei einem wichtigen Konzert steuerfrei eine Gage von EUR 30,– zahlen.

**Für Vereine bzw. Institutionen bringt die Steuerbefreiung eine administrative Mehrbelastung mit sich, weil Aufzeichnungen zu führen sind.**

- Das **große Freiwilligenpauschale** (§ 3 Abs. 1 Z 42 lit b EStG) beträgt 50,– pro Einsatztag, das steuerfreie Jahresmaximum liegt bei EUR 3.000,–. In diese höherwertige Rubrik fallen nur Tätigkeiten, die mildtätigen Zwecken dienen oder von bestimmten Sozialvereinen bezahlt oder für Hilfestellungen in Katastrophenfällen gewährt werden, oder als Hauptanwendungsfall Tätigkeiten, die eine Funktion als Ausbildner oder Übungsleiter darstellen – dazu gehört vor allem die Tätigkeit als Kapellmeister:in, Chorleiter:in oder als Wissensvermittler:in im kulturellen oder künstlerischen Bereich (wie Regisseur:in, Choreograf:in). Für das vorhin beschriebene wichtige Konzert kann der gemeinnützige Verein an Kapellmeister:innen daher EUR 50,– steuerfreie Gage zahlen.

So erfreulich die Situation für die Empfänger und Empfängerinnen der Zahlung sein mag, für die Vereine bzw. Institutionen bringt diese Steuerbefreiung eine administrative Mehrbelastung mit sich, weil die Institution entsprechende **Aufzeichnungen** zu führen hat. So muss z. B. der Verein für jedes Mitglied bzw. für jeden Tätigen die Anzahl der Einsatztage und auch die Höhe der Entschädigungszahlungen anführen.

Und weiters trifft die Institution eine neue **Meldeverpflichtung** gegenüber der Finanzbehörde: Jährlich bis Ende Feber müssen Zahlungen, die höher als EUR 2.000,– pro Kopf im vorangegangenen Jahr sind, über FinanzOnline gemeldet werden. Natürlich geht es dem Fiskus auch darum, dass Personen mit höheren „Aufwandsentschädigungen“ ab sofort kontrollierbar sind. Werden die Grenzen der Steuerfreiheit überschritten, liegt ab sofort eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung vor. ■

© MICHIS-FOTOS/ISTOCK

# Gewährung von Spenden öfter abzugsfähig

**§ 4A ESTG AUSGEWEITET.** Schon bisher war für die steuerliche Berücksichtigung einer Spendenzahlung wesentlich, an welchen Empfänger diese Zuwendung geflossen ist. Seit Jahresanfang 2024 ist der Kreis der sog, begünstigten Empfänger wesentlich ausgeweitet worden – das freut vor allem gemeinnützige Vereine.

An der Höhe der steuerlich abzugsfähigen Obergrenze von 10 % des Gewinnes (§ 4a Abs. 1 EStG) bzw der gesamten Einkünfte (§ 18 Abs.1 Z 7 EStG) hat sich nichts geändert. Ebenso unterscheidet man wie bisher, ob die Spenden aus dem Betriebsvermögen oder aus dem Privatvermögen stammen, wegen der damit einhergehenden Meldepflicht des Empfängers.

Weiters unverändert bleibt die Zweiteilung der Institutionen: So gibt es Spendenempfänger, die nach § 4a Abs. 6 EStG immer als begünstigte Empfänger gelten (und dem edlen Spender damit zu einer steuerabzugsfähigen Ausgabe verhelfen), weil das eben derart im Gesetz steht. Diese Spezies hat keinen Handlungsbedarf, so gehören Universitäten, Museen der öffentlichen Hand oder etwa die Österreichische Nationalbibliothek dazu. Man findet im Gesetzestext aber z. B. auch die Freiwilligen Feuerwehren und auch die GeoSphere Austria (früher ZAMG genannt).

Als zweite Gruppe gibt es jene Spendenempfänger, die zunächst einen Antrag beim Finanzamt stellen müssen (geregelt in § 4a Abs. 5 EStG) und erst nach Ergehen eines entsprechenden Feststellungsbescheides als privilegierter Spendenempfänger (siehe dazu § 4a Abs. 2 und 3 EStG: begünstigte Zwecke in begünstigten Einrichtungen) gelten – dazu gehören nun alle gemeinnützigen Vereine! Einen solchen Antrag dürfen aber nur Steuerberater:innen oder Wirtschaftsprüfer:innen beim Finanzamt einbringen und die Wirkung des Antrages hält nur ein Jahr an. Danach muss jährlich erneut ein Antrag auf Verbleib in der begünstigen Spenderliste gestellt werden. Dabei gilt: Wird ein Antrag bis spätestens 30. Juni 2024 gestellt, wirkt diese Antragstellung zurück auf den Jahresanfang. ■

**Gemeinnützige Vereine können mit der Absetzbarkeit von Spenden rechnen.**

© FABBRI/ISTOCK

# Ausweitung der steuerbegünstigten Kinderbetreuung

**LOHNSTEUERFREI.** Für berufstätige Eltern ist eine steuergünstige Möglichkeit zur Kinderbetreuung mitunter ein wichtiges Argument im Rahmen der Jobwahl. Auch in diesem Bereich gibt es durch das PrAG 2024 einige Lockerungen für den steuerfreien Erhalt solcher Unterstützungsleistungen durch den Arbeitgeber in § 3 Abs. 1 Z 13.

Bereits die bisherige Lohnsteuerbefreiung hatte zur Voraussetzung, dass die Lohnsteuerfreiheit nur dann gegeben ist, wenn die Arbeitgeberin diese Kinderbetreuung allen Mitarbeiter:innen oder bestimmten Gruppen der Belegschaft zur Verfügung gestellt (d.h. angeboten) hat. Das bleibt auch ab 2024 die **Grundvoraussetzung** für die Begünstigung. Das Gruppenmerkmal ist z.B. erfüllt, wenn der Zuschuss allen alleinerziehenden Personen gewährt wird.

**a) Fremde Betreuungseinrichtung**

Bisher war nur ein Zuschuss bis max. EUR 1.000,– pro Jahr pro Kind steuerfrei möglich – und das nur für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres –, wenn die Betreuung in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung nach landesgesetzlichen Regeln erfolgt ist. Dabei durfte der Zuschuss nur direkt an die Betreuungsperson oder die Kindereinrichtung erfolgen.

Jetzt wurde der Maximalzuschuss auf EUR 2.000,– pro Jahr und Kind verdoppelt und das Höchstalter des Kindes auf das Ende des 14. Lebensjahrs angehoben. Darüber hinaus ist keine Direktzahlung mehr an die Einrichtung erforderlich, es ist auch eine nachträgliche Refundierung der Kosten unter Vorlage der Rechnung für die Betreuung möglich.

**b) Arbeitgebereigene Einrichtung**

Sollte sich der Arbeitgeber dazu entschließen, eine arbeitgebereigene elementare Bildungseinrichtung ins Leben zu rufen, dann gibt es **keine betragliche Obergrenze** und außerdem ist es nicht hinderlich, wenn betriebsfremde Kinder auch diese Einrichtung benutzen. Hier spielt es nach Ansicht des Ministeriums keine Rolle, wie hoch der Anteil der Kinder der Arbeitnehmer:innen ist und wie hoch die Nutzungsgebühr ist und auch nicht, ob diese Betriebskindergärten einen Gewinn erwirtschaften. Der Arbeitgeber könnte sich dabei eines fremden Betreibers bedienen. ■

**Es spielt keine Rolle, wie hoch der Anteil der Kinder der Arbeitnehmer:innen ist.**

# Photovoltaikanlagen ohne USt kaufen

**§ 28 ABS. 62 UND 63 USTG.** Für 2024 und 2025 wird der USt-Satz in bestimmten Fällen auf null gestellt. Damit möchte man im Rahmen des BBG 2024 finanzielle Anreize für private Investitionen in PV schaffen.

Für **Lieferungen und die Installation** von PV-Modulen an Betreiber einer PV-Anlage wurde ein Steuersatz in Höhe von 0% eingeführt. Der 0%-Steuersatz gilt aber nur, wenn die **Engpassleistung** der PV-Anlage **nicht mehr als 35 kWp** (peak) beträgt. Weitere Voraussetzung ist, dass die PV-Anlage auf oder in der Nähe von folgenden Gebäuden betrieben wird oder betrieben werden soll:

- Gebäude, die Wohnzwecken dienen,
- Gebäude, die von der öffentlichen Hand genutzt werden, oder
- Gebäude, die von gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen Institutionen genutzt werden.

Lieferungen und sonstige Leistungen, die für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern ein Mittel darstellen, um die Lieferung des PV-Moduls zum Betrieb einer PV-Anlage unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, teilen nach dem allgemeinen Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung das umsatzsteuerliche Schicksal der Lieferung des PV-Moduls. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Lieferer PV-Module samt Zubehör und Speicher liefert und montiert.

Unter Installationen von PV-Modulen sind die PV-anlagenspezifischen Arbeiten zu verstehen, die ausschließlich dazu dienen, eine PV-Anlage sicher für das Gebäude und für die darin befindlichen Menschen zu betreiben. Die Installationsarbeiten müssen direkt gegenüber dem Anlagenbetreiber erbracht werden, um unter den Steuersatz in Höhe von 0% zu fallen. (Vor-)Arbeiten, die auch anderen Zwecken zugutekommen, unterliegen hingegen nicht der Begünstigung. Als Gebäude, das Wohnzwecken dient, wird jedes Gebäude zu verstehen sein, das zu Wohnzwecken verwendet wird. Dabei ist eine ausschließliche Nutzung für Wohnzwecke nicht erforderlich.

Bei Gebäuden, die von der öffentlichen Hand oder von begünstigten Institutionen genutzt werden, ist eine Nutzung für andere als hoheitliche Zwecke unschädlich. In der Nähe der genannten Wohnungen oder Gebäude befindet sich eine PV-Anlage vor allem dann, wenn sie auf dem Grundstück installiert ist, auf dem sich auch die betreffende Wohnung bzw. das Gebäude befindet. ■

© NERTHUZ/ISTOCK

# Mitarbeiter- statt Teuerungsprämie 2024

**ÜBERRASCHEND.** Die abgabenbegünstigte Teuerungsprämie war nur für die beiden Kalenderjahre 2022 und 2023 konzipiert. Der Finanzminister hatte eine Verlängerung angekündigt, herausgekommen ist eine Mitarbeiterprämie.

Die Prämie für 2024 wird wieder bis max. EUR 3.000,– pro Mitarbeiter:in begünstigt, allerdings mit wichtigen Neuerungen: Im Gegensatz zu den Vorjahren muss die Prämie in voller Höhe an lohngestaltende Maßnahmen gebunden sein, was eine enge Verzahnung mit kollektivvertraglichen Regeln voraussetzt. Daher sind entsprechende Regelungen im jeweiligen Kollektivvertrag oder in Betriebsvereinbarungen die neue Voraussetzung. Auch eine Gewährung an alle Mitarbeiter könnte ein (teurer) Ausweg aus der Steuerfalle sein. Im ASVG (§ 49 Abs. 3 Z 30), im KommStG (§ 16 Abs. 20) sowie im FLAG (§ 41 Abs. 4 lit. j) wird die Mitarbeiterprämie ebenfalls wieder im Ausmaß der ESt-Befreiung begünstigt. Die Regelung im Gesetzestext lautet (§ 124b Z 447 EStG):

**a)** Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber im Kalenderjahr 2024 gewährt (Mitarbeiterprämie), sind bis EUR 3.000,– pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gem. § 68 Abs. 5 Z 5 oder 6 erfolgt. Kann im Fall des § 68 Abs. 5 Z 5 oder 6 keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, weil ein Betriebsrat nicht gebildet ist, ist von einer Verpflichtung des Arbeitgebers auszugehen, wenn eine vertragliche Vereinbarung für alle Arbeitnehmer vorliegt. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel gem. § 67 Abs. 2 und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

**b)** Mitarbeiterprämien sind beim Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2024 insgesamt bis zu einem Betrag von EUR 3.000,– pro Kalenderjahr steuerfrei. Werden im Kalenderjahr 2024 sowohl eine Gewinnbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Z 35 als auch eine Mitarbeiterprämie ausbezahlt, sind diese nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von EUR 3.000,– pro Jahr nicht übersteigen. Werden im Kalenderjahr mehr als EUR 3.000,– steuerfrei berücksichtigt, ist der Steuerpflichtige gem. § 41 Abs. 1 zu veranlagen.

**c)** Soweit Zulagen und Bonuszahlungen nicht durch lit. a erfasst werden oder EUR 3.000,– übersteigen (lit. b), sind sie nach dem Tarif zu versteuern.

Die Zahlung muss aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gem. § 68 Abs. 5 Z 5 oder 6, d.h. aufgrund eines Kollektivvertrages, erfolgen. Im Unterschied zur Regelung des § 124b Z 408 soll für die Anwendung der Steuerbefreiung erforderlich sein, dass die Mitarbeiterprämie im vollen Umfang im Rahmen einer kollektivvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarung, die aufgrund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigung abgeschlossen worden ist, ausbezahlt wird. ■

# Vergütung für Wahlbeisitzer steuerfrei

**SEIT 1.1.2024.** Rechtzeitig zum Wahljahr 2024 wurde noch eine neue Steuerbefreiung eingeführt (§ 3 Abs. 1 Z 40 EStG). Ehrenamtliche Tätigkeit soll belohnt werden.

Entschädigungen für die Tätigkeit als Mitglied einer Wahlbehörde von Gebietskörperschaften, die auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ab 1.1.2024 geleistet werden, sind steuerfrei.

Der steuerfreie Betrag ist der Höhe nach begrenzt. Diesbezügliche bundesgesetzliche Regelungen sind in verschiedenen Gesetzen für Wahlen von Volksvertreter:innen sowie im Volksabstimmungsgesetz 1972 enthalten. Weiters umfasst sind landesgesetzliche Regelungen, die insbesondere Landtags- und Gemeinderatswahlen betreffen.

**Beispiel:** Frau A ist bei der Nationalratswahl im Jahr 2024 am Wahltag in einer örtlichen Wahlbehörde, in der das Wahllokal bis zu sechs Stunden geöffnet hat, tätig. A erhält dafür eine Entschädigung in Höhe von EUR 66,– ausbezahlt. Die Entschädigung ist von der Einkommensteuer befreit.

**Der steuerfreie Betrag ist der Höhe nach begrenzt.**

**Variante:** A ist bei der Nationalratswahl im Jahr 2024 am Wahltag in einer örtlichen Wahlbehörde, die mehr als sechs Stunden geöffnet hat, tätig und erhält eine Entschädigung in Höhe von EUR 120,–. Die hierfür gesetzlich zustehende Entschädigung ist mit EUR 100,– begrenzt. Es sind daher nur EUR 100,– steuerfrei. Der übersteigende Betrag (EUR 20,–) ist steuerpflichtig.

© 4NDREI/ISTOCK

# Befristete Rahmen

**COFAG.** Gibt es eine Hoffnung auf weitere Covid-19-Förderungen in Zusammenhang mit Spätanträgen? Von Michael Petritz und Oliver Mavher

Unternehmen, welche durch pandemiebedingte Maßnahmen (Schließungen und Verkehrsbeschränkungen) betroffen waren, wurden gemäß den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen von der COFAG durch diverse finanzielle Maßnahmen in Form von nicht rückzahlbaren Direktzuschüssen und für Darlehen gewährten Garantien in einem Gesamtausmaß von rund 15 Mrd. Euro unterstützt. Als beihilfenrechtliche Grundlage dieser Maßnahmen diente der befristete Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19 („Befristeter Rahmen“), welcher mit 30. Juni 2022 ausgelaufen war.

Für den Ausfallsbonus III für März 2022 und den Verlustersatz III kam es bei der Ausgestaltung der eingeräumten Antragsfristen in den nationalen Richtlinien zu einer Verletzung der vorgenannten beihilfenrechtlichen Frist. Konkret ist eine Genehmigung von Anträgen, die erstmals nach dem 30. Juni 2022 eingebracht wurden (sogenannte Spätanträge), nicht im Einklang mit EU-Beihilfenrecht. Das für die Abwicklung zuständige Ministerium hat im Sommer 2023 mit der Europäischen Kommission eine Einigung über die Herstellung eines beihilfenrechtskonformen Zustandes getroffen.

### Systematik der neuen Fördermaßnahme

#### Antragstellung

Die in den Förderungsrichtlinien vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen zum einen die beihilfenrechtskonforme Auszahlung von Spätanträgen für Beihilfen, die nach den nationalen Richtlinien zum Ausfallsbonus III für März oder Verlustersatz III zustünden, aufgrund des EU-Beihilfenrechts aber nicht ausbezahlt werden dürfen („Ergänzungsantrag“), und zum anderen die Sanierung von bereits ausbezahlten Beihilfen durch Umwidmung in eine andere Beihilfe („Umwidmungsantrag“).

Für eine Ergänzung bzw. Umwidmung kann im Antrag entweder eine Umwidmung in eine De-minimis-Beihilfe oder ein Schadensausgleich beantragt werden. Zwischen einer Beantragung einer De-minimis-Beihilfe und eines Schadensausgleichs bestehen wesentliche Unterschiede (siehe Tabelle unten).

Anträge können noch bis zum 1. April 2024 gestellt werden. Die Anträge sind über das Unternehmensserviceportal („USP“) zu stellen. Spätantragstellern wird hierfür ein personalisierter Link an die im Spätantrag angegebene E-Mailadresse zugesendet. Eine mehrmalige Antragstellung ist unzulässig.

> **Vorsicht:** Liegt die Überschreitung einer Obergrenze innerhalb eines Unternehmensverbundes vor, oder würde die Gewährung einer in einem Spätantrag beantragten finanziellen Maßnahme in Überschreitung einer Obergrenze innerhalb eines Unternehmensverbundes erfolgen, kann ein Ergänzungsantrag oder ein Umwidmungsantrag insoweit nicht gestellt werden. Zudem sind weitere Sonderregelungen für Konzerne im Rahmen der Antragstellung beachtlich.

> Anträge können noch bis zum 1.4.2024 gestellt werden. Die Anträge sind über das Unternehmensserviceportal („USP“) zu stellen.

Unter gewissen Umständen ist der Antrag von einem Parteienvertreter (Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter) im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme zu bestätigen und einzubringen.

Die Höhe der Beihilfe entspricht grundsätzlich maximal jenem Betrag, der aufgrund des ursprünglichen Antrags i.Z.m. Ausfallsbonus III für März 2022 bzw. Verlustersatz III ausbezahlt wurde bzw. auszuzahlen wäre. Es sind jedoch je nach gewählter Sanierungsmaßnahme weitere Förderdeckel und Voraussetzungen beachtlich.

| | DE-MINIMIS-BEIHILFE | SCHADENSAUSGLEICH |
|---|---|---|
| **Antragstellung** | Durch Antragsteller selbst möglich. | Antrag ist zwingend von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter einzubringen. |
| **Berechnung maximales Volumen** | Einfache Differenzrechnung (anwendbare Obergrenze abzüglich De-minimis-Beihilfen) möglich. | Ableitung aus Buchhaltungsunterlagen (Schadensberechnung in mehreren Schritten) notwendig. |
| **Gutachterliche Stellungnahme** | Keine erforderlich. | Gutachterliche Stellungnahme eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters ist dem Antrag anzuschließen. |

© LESHKASMOKI/ISTOCK

### De-minimis Beihilfe

Eine Beihilfengewährung bzw. Umwidmung nach diesem Antragserfahren ist in zweierlei Hinsicht gedeckelt. Die De-minimis-Beihilfen dürfen

- jenen Betrag, den der Antragsteller im Spätantrag nach Maßgabe der Richtlinie Verlustersatz III bzw. der Richtlinie Ausfallsbonus III beantragt hat und der ihm nach diesen Richtlinien zuzusprechen wäre, und
- den für den Antragsteller oder die Antragsteller festgestellten De-minimis-Rahmen nicht überschreiten.

Überdies sind Beihilfen, die für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wurden, abzuziehen.

> **Vorsicht:** Da die allgemeine De-minimis-V 2024 sowie die De-minimis-V-DAWI 2024 ab dem 1.1.2024 in Kraft getreten sind, erfolgte eine entsprechende Novelle der Richtlinien. Damit kommen die Bestimmungen und Obergrenzen dieser neuen De-minimis-Verordnungen auf alle Ergänzungs- bzw. Umwidmungsanträge zur Anwendung, die zum 1.1.2024 noch nicht final bearbeitet worden sind. Wesentliche Neuerung in den neuen De-minimis-Verordnungen ist die Anhebung der jeweiligen Obergrenzen und eine rollierende Betrachtung der letzten drei Jahre. Nach den bisherigen De-minimis-Verordnungen waren die letzten drei Steuerjahre für die Ermittlung des verfügbaren Rahmens maßgeblich.


ZU DEN AUTOREN

**MMag. Michael Petritz, LL.M., ist Steuerberater und zertifizierter Umgründungsberater**
MPetritz@kpmg.at

**Mag. (FH) Oliver Mavher ist Steuerberater**
OMavher@kpmg.at


### Schadensausgleich

Für jene Unternehmen, die keinen oder nur einen begrenzten De-minimis-Rahmen ausschöpfen können bzw. wollen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Schadensausgleich zu stellen. Der Schaden wird dabei auf Ebene des einzelnen Unternehmens und nicht eines allfälligen bestehenden Unternehmensverbunds ermittelt.

Konkret berechnet sich der Schaden aus dem Fehlbetrag zwischen dem Ergebnis eines Betrachtungszeitraums (ein Zeitraum zwischen 16. März 2020 und 31. März 2022, in dem das Unternehmen von einer Lockdown-Maßnahme betroffen war) im Vergleich zu 95% des Ergebnisses im Vergleichszeitraum (der dem Betrachtungszeitraum entsprechende Zeitraum im Jahr 2019). Die Ergebnisse sind im Sinne der Ermittlung des Verlusts nach Punkt 4.2 RL Verlustersatz III zu ermitteln.

Das für einen Betrachtungszeitraum ermittelte Ergebnis ist um sämtliche finanzielle Fördermaßnahmen und Drittbeihilfen (außer Garantien) schadensreduzierend zu bereinigen, die diesem Betrachtungszeitraum zuzuordnen sind und nicht ergebniswirksam berücksichtigt wurden. Ein Betrachtungszeitraum ist dabei auf den Tag genau festzulegen. Es können mehrere Betrachtungszeiträume gewählt werden, die auch nicht zeitlich zusammenhängen müssen.

> **Vorsicht:** Für die Beantragung eines Schadensausgleichs muss eine Lockdown-Betroffenheit im Betrachtungszeitraum nachgewiesen werden können.

### Fazit und Ausblick

Gemäß BMF können auf Basis der Spätantragsrichtlinie 6.754 der noch knapp 9.700 zu bearbeitenden Fälle nunmehr abgeschlossen werden. Das heißt, für 70% der offenen Fälle bringt die Spätantragsrichtlinie nun Rechtssicherheit. Rund 3.000 Antragsverfahren können jedoch vorerst noch nicht abgeschlossen werden. Einerseits sind die Anträge derzeit in Bearbeitung bzw. in Einzelprüfung, andererseits sind diese noch von einer Lösung i.Z.m. der Überschreitung der Konzernobergrenzen abhängig. An dieser generellen Regelung für die Unternehmensverbünde wird seitens des Richtliniengebers noch gearbeitet. Derzeit liegen jedoch keine Informationen darüber vor, wann und mit welchem Inhalt diese erlassen wird. ■


**herzlich zukunftsfit!**

Digitalisierung leicht gemacht: Suchen, finden und verwalten Sie mit der **RZL FIBU/EA Modul Belegverarbeitung** Ihre Belege digital und zeitgemäß!

**Digitalisierungs-AKTION:**

Erhalten Sie bei Bestellung im Rahmen des RZL Lizenzmodells, im Aktionszeitraum bis 30. Juni 2024, **20 % Digitalisierungs-Rabatt auf die Lizenzgebühr.**

Besuchen Sie unsere neue Homepage **rzlSoftware.at** und erfahren Sie mehr über die innovativen RZL Softwarelösungen.

RZL Software GmbH . 07752 / 252-65 . Software@rzl.at

RZL SOFTWARE

**Rechnungswesen einfach machen.**
Schnell und effizient.

**rzlSoftware.at**

# Vorauszahlung oder nicht Vorauszahlung

**BAO.** Das ist hier die Frage. Über Rechtsbehelfe gegen VZ-Bescheide und Sicherheitszuschlag bei Außenprüfungen. Von Christian Prodinger

Bekanntlich ist der Steuerpflichtige verpflichtet, auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer quartalsmäßig Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden mit einem eigenen Bescheid festgesetzt.

Nach § 45 Abs. 3 EStG darf das Finanzamt nach dem 30. September für das laufende Jahr keine Bescheide über eine Änderung der Vorauszahlung erlassen. Dies gilt jedoch nicht für Bescheide aufgrund eines Antrages, den der Steuerpflichtige bis zum 30. September gestellt hat, sowie für eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren.

ZUM AUTOR
**Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater**
office@christianprodinger.com

### Welche Möglichkeiten bestehen?

Was passiert nun, wenn das Finanzamt einen Vorauszahlungsbescheid erlässt, der insofern falsch ist, als zum Beispiel Verlustvorträge nicht berücksichtigt wurden?

Gegen diesen Bescheid, der bis zum 30. September ergangen sein muss, kann natürlich einfach Beschwerde erhoben werden. Es gelten die üblichen Regelungen des § 254 BAO sowie des § 212a BAO hinsichtlich der Aussetzung. Die Entscheidung des Finanzamtes kann auch nach dem 30. September erfolgen.

Interessant ist, welche Möglichkeiten bestehen, wenn eine Beschwerde nicht rechtzeitig eingebracht wurde.

Denkbar ist hier die Wiederaufnahme nach § 303 BAO, wenn dem Finanzamt noch nicht bekannte Tatsachen bekannt gemacht werden können. Da in der Regel dem Steuerpflichtigen die Tatsachen bekannt gewesen sein werden, muss die Wiederaufnahme dann von Amts wegen erfolgen.

Möglich erscheint grundsätzlich auch ein Antrag nach § 299 BAO, für den bekanntlich eine einjährige Frist gilt. Rechtswidrig wäre im Beispiel der Bescheid wegen Nichtberücksichtigung der Verlustvorträge allemal.

Allerdings argumentieren die Finanzämter, dass eine Änderung des Bescheides nicht mehr zulässig ist, da § 299 BAO (und auch § 303 BAO) kein Rechtsmittel darstelle. Dies stützt sich auf Judikatur des VwGH (VwGH 25.4.2019, Ro 2019/13/0021), wonach gegen Prüfungsaufträge nach § 148 Abs. 4 BAO keine Rechtsmittel zulässig sind. Nach dem VwGH war sehr wohl ein Antrag nach § 299 BAO zulässig, da dieser systematisch kein Rechtsmittel, sondern eine „Sonstige Maßnahme" darstellt. In der Literatur (z.B. Peyerl in JAKOM § 45 Tz 19; s.a. Blasina, BFGjournal 215, 330) wird die Anwendbarkeit von § 299 BAO durchaus vertreten. Argumentiert wird auch, dass es sich um keine Festsetzung der Vorauszahlungen für das laufende Jahr handle.

Denkbar ist hier die Wiederaufnahme nach § 303 BAO, wenn dem Finanzamt noch nicht bekannte Tatsachen bekannt gemacht werden können.

Formal mag die Umlegung der Judikatur des VwGH etwas für sich haben. Allerdings spricht gegen dieses Argu-

© DEAGREEZ/ADOBESTOCK

Auch die Verhängung eines Sicherheitszuschlags ist nichts anders als eine Schätzung.

Die Befugnis bzw. Verpflichtung zur Schätzung beruht allein auf der objektiven Voraussetzung der Unmöglichkeit, die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, nicht aber auf bloßen „Schwierigkeiten" sachlicher oder rechtlicher Natur.

ment, dass offensichtlich nach § 45 Abs. 3 BAO Änderungen eines Bescheides, weil dieser rechtswidrig war, zulässig sein sollen. Dass hier der Gesetzgeber nur Rechtsmittel im engeren Sinne und nicht sonstige Maßnahmen gemeint hat, ist auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht ohne weiteres verständlich.

Zusammenfassend kann daher allenfalls ein Antrag nach § 299 BAO gestellt werden; es besteht jedoch das Risiko, dass diesem Antrag schon aus formalen Gründen nicht gefolgt wird. Es sollte daher immer Beschwerde erhoben werden, und daher auf die Einhaltung der Beschwerdefrist geachtet werden. Der „Ausweg" des § 299 BAO könnte versperrt sein.

**Sicherheitszuschlag**

Nach § 184 BAO ist die Abgabenbehörde berechtigt, die Grundlagen für die Abgabenerhebung zu schätzen, wenn sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann, insbesondere wenn der Abgabenpflichtige keine Aufklärungen gibt oder Bücher oder Aufzeichnungen nicht vorlegt oder diese sachlich unrichtig sind oder solche formellen Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen (§ 184 Abs. 3 BAO).

Auch die Verhängung eines Sicherheitszuschlages ist nichts anderes als eine Schätzung (Ritz, BAO § 184 Tz 18 mVa die Rsp des VwGH).

**Der Außenprüfer hat festgestellt**

In einem Fall aus der Praxis hat der Außenprüfer festgestellt, dass zwar das Rechnungswesen der Gesellschaft korrekt ist und sich auch keine Feststellungen diesbezüglich ergeben haben, jedoch in der Mehr-Weniger-Rechnung bestimmte Fehler aufgetreten sind. Der Prüfer hatte argumentiert, dass er nicht ausschließen kann, dass noch weitere Fehler gegeben sind, und er daher einen Sicherheitszuschlag in einem Prozentsatz von der Bilanzsumme festlegen will.

Fraglich ist, ob ein Sicherheitszuschlag in dieser Konstellation zulässig ist. Dies ist nicht der Fall:

Die Befugnis bzw. Verpflichtung zur Schätzung beruht allein auf der objektiven Voraussetzung der Unmöglichkeit, die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln oder zu berechnen (vergleiche Ritz, BAO § 184 Tz 6 mVa Stoll, BAO, 1912; VwGH 28.2.1995, 94/14/0157; 19.3.2003, 2002/16/0255; 3.8.2004, 2001/13/0022; 1.6.2006, 2002/15/0174; 23.2.2010, 2008/15/0027; vgl. VwGH 4.12.2003, 2003/16/0148, Schätzung als ultima ratio), nicht aber auf bloßen „Schwierigkeiten" sachlicher oder rechtlicher Natur. Deren Überwindung mag Mühe kosten, die aber aufzuwenden ist (z.B. VwGH 13.9.2006, 2002/13/0105).

Sicherheitszuschläge setzen auch voraus, dass bestimmte Vorgänge nachgewiesenermaßen nicht erfasst wurden. Daher ist es unzulässig, wegen bloß formeller Mängel der Aufschreibungen einen Sicherheitszuschlag zu verhängen (Ritz, BAO § 184 Tz 18).

Im Übrigen dürfen nach ganz überwiegender Literaturmeinung und der Judikatur des VwGH (z. B. VwGH 28.2.2012, 2008/15/0005, 2008/15/0006; 2.10.2014, 2012/15/0123 sowie Tanzer in Althuber/Tanzer/Unger, BAO-HB § 184, 501; ebenso Ritz, BAO § 184 Tz 18 letzter Absatz) Sicherheitszuschläge keine Strafzuschläge sein.

Somit ergibt sich aber, dass schon dem Grunde nach für Fehler in der Mehr-Weniger-Rechnung keine Befugnis zur Verhängung eines Sicherheitszuschlages gegeben ist.

Sollte ein solcher Bescheid festgesetzt werden, ist mit Rechtsmittel vorzugehen. Nicht auszuschließen wäre, dass eine derartige Vorgangsweise derart rechtswidrig ist, dass sogar Amtshaftungsansprüche gegeben sein könnten. ■

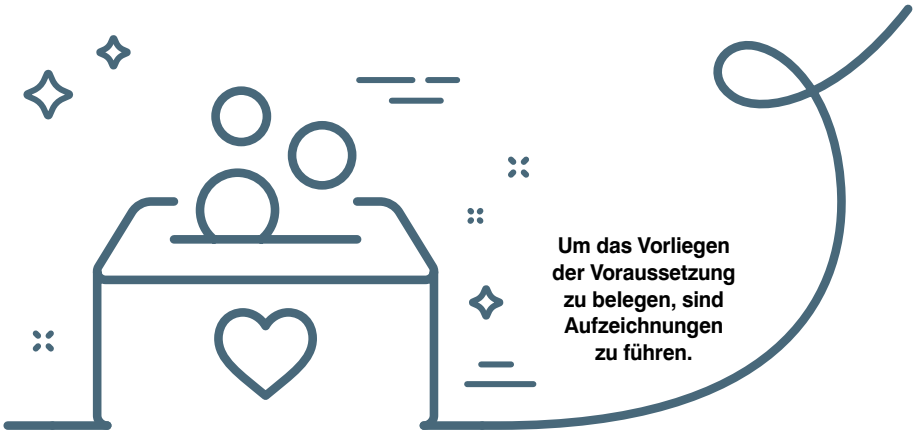


# Steuerfreie Vergütungen

**GEMEINNÜTZIGKEIT.** Über das steuerfreie Freiwilligenpauschale für Vereine. Von Stefan Steiger

Das Gemeinnützigkeitsgesetz 2023 (BGBl. I 188/2023, 31.12.2023) hat eine Reihe von Änderungen im Ertragsteuerbereich mit sich gebracht (Antrag auf Spendenbegünstigung wird auf alle gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen ausgeweitet, Neuregelung Antragstellung etc). Dieser kurze Artikel wird sich mit dem sog. „Freiwilligenpauschale" beschäftigen.[1]

Mit dem ab 1.1.2024 steuerbefreiten Freiwilligenpauschale sollen Zahlungen von allen gem. § 5 Z 6 KStG 1988 steuerbefreiten Körperschaften, also jenen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 37 BAO dienen, umfasst sein.[2] Es sind nur Zahlungen als Freiwilligenpauschale steuerfrei, die von der Körperschaft freiwillig geleistet werden, die also nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses, einer kollektivvertraglichen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Regelung zustehen. Die Tätigkeit muss für den ideellen Bereich und für Geschäftsbetriebe im Sinne des § 45 BAO erfolgen. Bei Gewinnbetrieben ist die steuerfreie Auszahlung des Freiwilligenpauschales nicht möglich. Die Zuordnung hat durch die Organisation zu erfolgen.

**ZUM AUTOR**
**Dr. Stefan Steiger ist Steuerberater und ÖGSW Landesleiter**
stefan.steiger@elixa.at

### Zwei Arten des Freiwilligenpauschales

Beim Freiwilligenpauschale wird einerseits hinsichtlich des höchstmöglichen Jahresbetrages als auch der befreiten Zuwendung pro Einsatztag unterschieden. Es gibt zwei Arten des Freiwilligenpauschales:

- Das „kleine" Freiwilligenpauschale beträgt max. EUR 30,– pro Kalendertag bzw. EUR 1.000,– pro Kalenderjahr.
- Das „große" Freiwilligenpauschale beträgt max. EUR 50,– pro Kalendertag bzw. EUR 3.000,– pro Kalenderjahr und sieht als Voraussetzung vor, dass bestimmte Tätigkeiten für den Verein ausgeübt werden bzw. der Verein in diesem Bereich tätig ist (siehe dazu § 3 Abs. 1 Z 42 lit b EStG 1988).
- Wenn ein ehrenamtlich Tätiger im Laufe eines Kalenderjahres sowohl Tätigkeiten i.S.d. „kleinen" und des „großen" Pauschales ausübt, kommt insgesamt höchstens der Jahresbetrag des großen Freiwilligenpauschales steuerfrei zur Anwendung. Der Höchstbetrag pro Einsatztag wird davon nicht berührt.

Werden im Verein pauschale Reiseaufwandsentschädigungen gem. § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 (bis EUR 120,– täglich bzw. bis EUR 720,– monatlich) an Sportler, Schiedsrichter, Sportbetreuer[3] etc. ausbezahlt, so kann das Freiwilligenpauschale nur alternativ steuerfrei ausbezahlt werden. Allerdings kann das Freiwilligenpauschale an jene Personen ausbezahlt werden, die Tätigkeiten ausüben, die nicht unter das Freiwilligenpauschale fallen, z.B. Vereinsmitglied bekommt das kleine Freiwilligenpauschale für die „Fanbetreuung".

### Zusätzlich zu Einkünften

Um zu vermeiden, dass durch das Freiwilligenpauschale Teile des regulären steuerpflichtigen Einkommens als steuerbefreit behandelt werden, ist es nur möglich, ein solches Pauschale zusätzlich zu selbständigen Einkünften, nicht selbständigen Einkünften, Einkünften aus Gewerbebetrieb oder sonstigen Einkünften durch die begünstigte oder eine mit dieser verbundene Körperschaft zu erhalten, wenn die steuerpflichtige Tätigkeit sich von der ehrenamtlichen Tätigkeit hinsichtlich der notwendigen Qualifikation oder Ausbildung unterscheidet. Beispielsweise kann ein Buchhalter, der als Dienstnehmer einer Rettungsorganisation tätig ist und am Wochenende für denselben Rettungsdienst als Sanitäter tätig ist, ein steuerfreies Freiwilligenpauschale erhalten.

Um das Vorliegen der Voraussetzungen zu belegen, sind Aufzeichnungen zu führen (insb. Zahl der Einsatztage, Tätigkeit, „kleines" bzw. „großes" Pauschale sowie zugewendetes Freiwilligenpauschale). In den erläuternden Bemerkungen findet sich die Regelung, dass durch die Tätigkeit, insbesondere für mehrere gemeinnützige Organisationen, der steuerfreie jährliche Höchstbetrag nicht überschritten werden darf. Ist eine Auszahlung von mehr als EUR 2.000,– pro Jahr an eine Person ergangen, sind die notwendigen Informationen von der zuwendenden Körperschaft in systematisch vergleichbarer Weise zu den Mitteilungen hinsichtlich pauschaler Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler gem. § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 (L19-Formular) bis Ende Februar des Folgejahres der Finanzverwaltung zu übermitteln.[4] Mit dem Freiwilligenpauschale wird die bisherige „EUR 75-Regelung" (Werbungskosten/Betriebsausgaben) der Rz 772f Vereinsrichtlinien 2001 ersetzt. Ein „Update" der Vereinsrichtlinien ist bis dato nicht erfolgt.

### Conclusio

Mit dem neuen Freiwilligenpauschale (EUR 30,– bzw. EUR 50,– täglich) können gemeinnützige Vereine ehrenamtliche Mitarbeit steuerfrei vergüten. Für Personen, die die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen bekommen, kann das Freiwilligenpauschale nur alternativ angesetzt werden. Mit der Neuregelung wird die bisherige „EUR 75-Regelung" betreffend den pauschalen Ansatz von Werbungskosten/Betriebsausgaben pro Monat der Vereinsrichtlinien wegfallen. ■

1 Die Regelungen dazu finden sich in § 3 Abs. 1 Z 42 EStG 1988 sowie im § 124b Z 440 EStG 1988.

2 Keine Regelung betreffend Freiwilligenpauschale.

3 Siehe dazu ausführlich Rz 92k LStR 2002.

4 In § 3 Abs. 1 Z 42 EStG 1988 findet sich dazu folgende Regelung: *„Der Abgabenbehörde ist für jeden ehrenamtlich Tätigen, dem die Körperschaft in einem Kalenderjahr einen die jeweilige Höchstgrenze nach lit. a bzw. lit. b übersteigenden Betrag ausbezahlt hat, die erforderlichen Informationen mittels amtlichen Formulars bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln."*

© BLANKSTOCK/ADOBESTOCK

# servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGSW

## Gemeinsam für eine starke ÖGSW

Wissen teilen, Menschen vernetzen und Interessen durchsetzen

© REDPIXEL/ADOBESTOCK

# Für die Anliegen der Kolleg:innen

**INTERVIEW.** Der Tiroler Klaus Hilber ist der neue Spitzenkandidat für die Kammerwahl 2025. Um die ÖGSW in den Bundesländern kümmern sich neue und tatkräftige Doppelspitzen.

Am 30. November 2023 versammelte sich die ÖGSW zu ihrer Generalversammlung. Ein bedeutsamer Moment, nicht nur für unseren Kollegen Klaus Hilber, der nun als Spitzenkandidat für die Kammerwahl 2025 die ÖGSW vertreten wird. Der erfahrene Kollege bekleidet derzeit das Amt des KSW Landespräsidenten seiner Landesstelle und ist zudem ÖGSW Landesleiter von Tirol. Er stammt aus dem Ort Mutters in der Nähe von Innsbruck und ist ein herausragender Steuerexperte, Fachreferent und Autor. Insbesondere während der Corona-Zeit stand er der Kollegenschaft in ganz Österreich stets mit seinem Fachwissen unterstützend zur Seite.

Gleichberechtigt in allen Belangen werden sich ÖGSW Präsidentin Sabine Kosterski und der ÖSGW-Spitzenkandidat für die Kammer Klaus Hilber für die Interessen der Kollegenschaft starkmachen.

**Kultur- und Generationenwechsel**

Die ÖGSW befindet sich auf dem Weg der Erneuerung. Derzeit vollziehen wir nicht nur einen Kulturwechsel, sondern auch einen Generationenwechsel. In der ÖGSW setzen wir auf Gleichberechtigung in Führungspositionen und streben eine ausgewogene Vertretung von Kolleginnen und Kollegen, Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen, Stadt und Land, Spezialist:innen und Generalist:innen an, sodass wir im Sinne einer möglichst starken Interessenvertretung viele Sichtweisen im Blickwinkel haben.

Wir wollen die Anliegen aller Kolleg:innen angemessen repräsentieren. Jede einzelne Stimme zählt. Gemeinsam sind wir stärker und nur so können wir von der Politik leichter gehört und unsere Bedürfnisse berücksichtigt werden. Wir werden uns für eine Verbesserung unserer Arbeitsbedingungen in den Kanzleien einsetzen, nur so wird unser Berufsstand wieder attraktiver – für uns und den Nachwuchs.

> In der ÖGSW setzen wir auf Gleichberechtigung in Führungspositionen und streben eine ausgewogene Vertretung auf allen Ebenen an.

Das Jahr 2024 steht ganz im Zeichen der Gleichberechtigung und der Zukunft unseres Berufsstandes. Wir werden unser Schulprojekt mit den Handelsakademien, HBLAs und den Universitäten weiter intensivieren. Dadurch werden auch die Lernwerkstätten erweitert, neue Wissensnetzwerke etabliert, Frauenkarrieren und Mentoringprogramme gefördert und vieles mehr. Natürlich wird es weiterhin unser bewährtes Fortbildungsangebot für Steuerberater:innen, Wirtschaftsprüfer:innen und Berufsanwärter:innen geben.

Jetzt wollen wir aber zunächst einmal unseren Kollegen Klaus Hilber als neuen Spitzenkandidaten der ÖGSW für die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen ausgiebig vorstellen. In einem Interview erzählt er uns über seine Ansichten, seine Motivation und seine vielen Vorhaben für die ÖGSW.

**ÖGSW: Warum haben Sie die ÖGSW als Ihre Fraktionsheimat gewählt?**

**Klaus Hilber:** Vor nicht ganz 20 Jahren hat mich der damalige Tiroler ÖGSW-Landesobmann Peppi Sporer gefragt, ob ich im Tiroler ÖGSW-Team als Fachvortragender mitwirken möchte. Ich habe damals sofort zugesagt, weil es für mich eine große Ehre war, gemeinsam mit den damaligen ÖGSW-Granden als Referent tätig zu sein. Ich kann mich noch gut an Vorträge im vollgefüllten Kongresshaus Innsbruck erinnern, gemeinsam mit Karl Bruckner und BMF-SC Peter Quantschnigg am Podium – und ich als Jungspund mit dabei. Ich war sehr aufgeregt.

**Warum engagieren Sie sich für die Kolleg:innen?**

**Hilber:** Bloß Kritik an einem Zustand oder einer Situation zu äußern, ist nicht meine Sache. Bloß Kritik zu üben, das ist aus meiner Sicht zu wenig. Man sollte auch den Mut haben, aktiv mitzugestalten, um positive Veränderungen herbeizuführen. Nur so kann man beweisen, dass man nicht bloß ein Nörgler, ein Nein-Sager ist, sondern einen konstruktiven Beitrag leistet und aktiv Verbesserungen vorschlägt, die auch umsetzbar sind.

**Welche Aktivitäten planen Sie zum Beispiel für die ÖGSW?**

**Hilber:** Ich plane, meine ÖGSW-Sprechstunden auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Solche Sprechstunden sind meine Erfindung, die hat es vorher nicht gegeben. Mit diesen Sprechstunden zu den Corona-Förderungen konnte ich zahlreichen Kolleg:innen in der täglichen Arbeit sehr gut helfen. Die Rückmeldungen dazu waren überaus positiv. Ich werde bis heute immer wieder darauf angesprochen.

**Was ist für Sie persönlich eines der größten Ärgernisse für den Berufsstand?**

**Hilber:** Erstens möchte ich die Kollegenschaft vor weiteren Haftungsfällen im Zusammenhang mit Bestätigungsleistungen bei künftigen Förderungen schützen. Unsere Kammer darf künftig nicht mehr hinnehmen, dass die Kollegenschaft unter katastrophalen Bedingungen Anträge für Förderungen einbringen bzw. bestätigen muss. Ich denke da an das jüngste Beispiel: Energiekostenzuschuss II – viel zu kurze Zeiträume für die Antragstellung,

keine endgültige Richtlinie im Zeitpunkt unserer Arbeiten veröffentlicht, keine Rechtsmittelmöglichkeit und schon wieder das „Spiel“ mit den FAQ. So etwas hätte ich unter meiner Kammerführung nicht zugelassen. Ich werde mich schützend vor die Kollegenschaft stellen.

**Was würden Sie am geltenden Wirtschafts- und Finanzrecht sofort ändern?**

**Hilber:** Ich würde zuerst eine Reduktion der Lohnnebenkosten bewirken und damit einhergehend eine Vereinfachung in der Administration der lohnabhängigen Abgaben und Steuern, indem nur mehr eine einzige Institution für sämtliche Beiträge zuständig ist: Nur mehr eine monatliche Zahlung an eine Institution, und eine einzige Jahres-Lohndaten-Meldung muss reichen. Dadurch erreicht man mehr Übersicht für Unternehmer:innen, bündelt das Know-how in einer Behörde und erspart den Personalverrechnungsteams in den Kanzleien Doppelgleisigkeiten.

© BLICKFANG

„Wir müssen versuchen, die Rahmenbedingungen in der täglichen Kanzleiarbeit zu verbessern. Die Kolleg:innen brauchen wieder Zeit zur Erholung ...“

**Der erfahrene Kollege und Tiroler KWS-Präsident Klaus Hilber will sich als neuer Spitzenkandidat der ÖGSW auf allen Ebenen für die Kollegenschaft starkmachen.**

**Wofür sollte sich die Kammer und die ÖGSW mehr einsetzen?**

**Hilber:** Wir müssen versuchen, die Rahmenbedingungen in der täglichen Kanzleiarbeit zu verbessern. Die Kolleg:innen brauchen wieder Zeit zur Erholung, sodass unser Beruf wieder ein lebenswerter wird. Dazu zählen z.B. unnötige Fristen, die über den Sommer auslaufen. Ich fordere eine dauerhafte Fristverlängerung (statt 30.9. des nächsten Jahres) für die Einreichung der Jahresabschlüsse beim Firmenbuchgericht für die kleinen und Mikrogesellschaften bis 31. Dezember des nächsten Jahres. Über den Sommer haben unsere Mitarbeiter:innen (und auch die Unternehmer:innen) vielfach Betreuungspflichten zu erfüllen oder brauchen dringend ihren Erholungsurlaub. Gerade jetzt, wo die Flexible Kapitalgesellschaft gekommen ist, ist das eine gute Gelegenheit, dies einzufordern. Wir benötigen hier die Hilfe der Politik, um Druck von unseren Kanzleien zu nehmen. Gleichzeitig darf es nicht sein, dass Offenlegungsverpflichtungen einfach umgangen werden können, indem die Strafen einkalkuliert sind. Dafür habe ich kein Verständnis.

**Würden Sie auch anderen zu dem Beruf raten, was würden Sie ihnen empfehlen?**

**Hilber:** Mein klarer Tipp für Berufseinsteiger:innen: Bitte lasst Euch Zeit mit der Absolvierung der Fachprüfungen, keinen unnötigen Zeitdruck, kein Hetzen von einem Prüfungstermin zum nächsten. Es bringt viel mehr, wenn man einen guten Rundum-Einblick im Rahmen der Tagesarbeit in der Kanzlei bekommt, dann versteht man die fachliche Welt wesentlich besser und die Prüfungen gelingen auch besser. Das Lernen geht so leicht von der Hand.

**Welche Kompetenzen neben den fachlichen sollten Steuerberater:innen mitbringen?**

**Hilber:** Als Steuerberater:in sollte man Einfühlungsvermögen und Durchhaltevermögen haben. Wenn man den Blickwinkel verändern kann, gelingt die Mandantenberatung besser – und auch z.B. Mitarbeiter:innen fühlen sich besser verstanden. Das Durchhaltevermögen hilft uns, die permanenten Änderungen und Veränderungen heil zu überstehen, schließlich sollen/wollen/müssen wir über Jahrzehnte hindurch gute Leistungen erbringen.

**Welche Ziele haben Sie für Ihre berufliche Karriere?**

**Hilber:** Für mich gibt es zwei Ziele: Erstens in meiner eigenen Kanzlei bis zu meinem Ruhestand (und das sind immerhin noch – bzw. leider nur mehr – 15 Jahre) für vollste Kundenzufriedenheit sorgen. Zweitens möchte ich nach den nächsten Kammerwahlen für viele Jahre die KSW leiten und für den Berufsstand viel Positives schaffen.

**ÖGSW: Was war die beste Investition Ihres Lebens?**

**Hilber:** Ich war immer bestrebt, meinen beiden Kindern Werte zu vermitteln und vorzuleben. Für mich waren Geradlinigkeit, Aufrichtigkeit und Empathie immer wichtig. Und nun kann ich beruhigt zusehen, was daraus geworden ist. ■

**VIELEN DANK FÜR DAS GESPRÄCH.**

# Synergien nutzen

**INTERVIEW.** StB Monika Kastenhofer, MBA und WP/StB Mag. Herwig Pfaffenzeller heißt die neue ÖGSW-Führung in Oberösterreich.

In Oberösterreich wird in Zukunft eine Doppelspitze die Berufsinteressen der Kollegenschaft vertreten: ÖGSW-Landesleiterin Monika Kastenhofer und ihr Kollege Herwig Pfaffenzeller ergänzen sich perfekt. Sie sind Kollegin und Kollege, kennen das Steuerberatungs- und das Wirtschaftsprüfungs-Tagesgeschäft und arbeiten in ganz unterschiedlich großen Kanzleibetrieben. Die ÖGSW hat bei Herwig Pfaffenzeller nachgefragt, wie er die Kolleg:innen in Oberösterreich gemeinsam mit Monika Kastenhofer zukünftig noch stärker unterstützen wird.

**„Unser Beruf lebt vom Vertrauen der Gesellschaft in unsere Kompetenz und Seriosität", sagt Herwig Pfaffenzeller. Gemeinsam mit Monika Kastenhofer wird er sich in Oberösterreich für die Berufsinteressen einsetzen.**

### ÖGSW: Warum haben Sie die ÖGSW als Ihre Fraktionsheimat gewählt?

**Pfaffenzeller:** Wir Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden immer als klassische Einzelkämpfer-Berufe gesehen. Ich selbst bin aber ein Team-Player und schätze Kolleg:innen, die in dieser Hinsicht wie ich denken: Die Zukunft liegt für unseren Berufsstand nicht in der Konkurrenz, sondern in einer Vernetzung. Nur durch den Austausch von Wissen werden wir gewinnen. Das ist auch die Sichtweise der ÖGSW und deshalb ist das meine Fraktionsheimat.

### Warum engagieren Sie sich für die Kolleg:innen?

**Pfaffenzeller:** Ich mag den Austausch mit Gleichgesinnten und ich bin gerne am Puls der Zeit und aktiv beteiligt an den Entwicklungen für unseren Berufsstand.

### Welche Aktivitäten planen Sie für die ÖGSW?

**Pfaffenzeller:** Durch Covid hatten wir ein enormes Arbeitspensum zu stemmen und wenig Zeit für Kontaktpflege, Austausch oder gegenseitige Unterstützung. Unser Ziel ist es, wieder gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen zu setzen. Ich freue mich deshalb schon sehr, viele Kolleg:innen am 27. Februar in Linz und am 24. und 25. Mai in Geinberg zu treffen.

Besonders wichtig ist mir die Vernetzung unserer Berufsanwärter:innen. Wir werden daher die Junge ÖGSW Oberösterreich wieder aktivieren. Ich freue mich besonders, dass wir mit Sophie Salhofer (Berufsanwärterin Steuerberatung) und Anna Wippl (Berufsanwärterin Wirtschaftsprüfung) zwei tolle Kolleginnen für die ÖGSW gewinnen konnten.

„Wir sollten rasch die Offenlegungsverpflichtungen von Kapitalgesellschaften verstärken, um Verstöße wie bei Signa stärker zu pönalisieren."

### Was würden Sie am geltenden Wirtschafts- und Finanzrecht sofort ändern?

**Pfaffenzeller:** Unser Beruf lebt vom Vertrauen der Gesellschaft in unsere Kompetenz und Seriosität. Wir sollten rasch die Offenlegungsverpflichtungen von Kapitalgesellschaften verstärken, um Verstöße wie bei Signa noch stärker zu pönalisieren. Umgekehrt sollten hingegen rein temporäre, zeitlich geringfügige Verstöße gegen die Offenlegung weniger streng gehandhabt werden, als das derzeit der Fall ist.

### Wofür sollte sich die Kammer und die ÖGSW mehr einsetzen?

**Pfaffenzeller:** Aus meiner Sicht sollte die KSW und auch die ÖGSW mit etwas mehr Selbstbewusstsein gegenüber der Politik und gegenüber unserem Aufsichtsministerium agieren. Wir vertreten die fähigsten Köpfe im Wirtschaftsbereich und sollten deshalb auch weiter an einer Schärfung dieses Profils arbeiten. Wichtig ist aus meiner Sicht auch eine stärkere Vernetzung mit den anderen freien Berufen, wobei ich hier insbesondere an die Rechtsanwälte und Notare denke.

### Würden Sie auch anderen zu dem Beruf raten?

**Pfaffenzeller:** Ich bin auch nach Covid immer noch der Meinung, dass wir einen tollen Beruf ausüben dürfen. Wir lösen wichtige Probleme für Kunden, lernen interessante Menschen kennen und können uns sowohl persönlich als auch fachlich jeden Tag weiterentwickeln. Im Unterschied zu anderen Berufen bleiben wir nie stehen und ist Routine fast ein Fremdwort.

**Wie wird sich der Wirtschaftsprüferberuf in Zukunft entwickeln?**
**Pfaffenzeller:** In der Wirtschaftsprüfung sehe ich zwei große Herausforderungen, einerseits den Nachwuchsmangel und andererseits das Thema Big Data / Künstliche Intelligenz (KI). Immer weniger Kolleg:innen wollen sich die aufwendige Ausbildung zumuten, hier sehe ich die KSW gefordert, das Berufsbild und auch die Voraussetzungen für die Erlangung der Berufsbefugnis weiterzuentwickeln.

**Welche Organisation wird es in Zukunft brauchen, um gute Honorare zu erzielen?**
**Pfaffenzeller:** Der Verkauf unserer Leistungen ist aus meiner Sicht eine fundamentale Schwäche unseres Berufsstandes. Wir müssen hier noch viel selbstbewusster unsere Stärken und unser Know-how verkaufen. Wir sind die Wirtschaftsexperten und Qualität hat ihren Preis. Um hochwertige Leistungen erbringen zu können, wird es in Zukunft aus meiner Sicht aber eine andere Organisationsstruktur benötigen – weniger Einzelkämpfertum, mehr Vernetzung und Vergesellschaftung!

**Welche Ziele haben Sie für Ihre berufliche Karriere?**
**Pfaffenzeller:** Mein beruflicher Ehrgeiz liegt darin, eine mittelgroße Kanzleistruktur zu schaffen, die durch hohe Professionalität, starke Kundennähe und ausgeprägte Digitalisierung punktet – und in der alle Mitarbeiter trotz Stress und Quote Freude an der Arbeit haben und sich vernetzen und austauschen können. Aktuell sind wir im Endspurt, alle Prozesse unserer vier Kanzleien in Wels, Lambach, Amstetten und Wien mit insgesamt rund 70 Mitarbeitern zu vereinheitlichen und auch nach außen einheitlich als next Beratungsgruppe aufzutreten – ab März 2024 ist es so weit!

**Welche Menschen sind die wichtigsten in Ihrem Leben?**
**Pfaffenzeller:** Ganz klar meine Frau Irene und unsere beiden Söhne Florian (14) und Felix (12). Da ich bei beiden Kindern selbst in Väterkarenz war (10 Monate bei Florian, 5 Monate bei Felix), konnte ich eine innige Beziehung zu beiden aufbauen und betrachte diese Monate – trotz massiven Schlafmangels – als extrem wertvoll und wichtig für mich und für uns als Familie. Ich habe dadurch auch als Chef ein größeres Verständnis, weil ich alle Probleme und Unwägbarkeiten mit Kleinkindern am eigenen Leib erlebt habe.

**Wie sieht Ihr perfekter Tag aus?**
**Pfaffenzeller:** Im Sommer bald in der Früh aufstehen, mit meiner Frau um den Altausseer See laufen und dann eine Runde Schwimmen. Dann noch ein Frühstück vom Bäcker, und der perfekte Tag hat begonnen.

**Was machen Sie in Ihrer Freizeit sonst noch?**
**Pfaffenzeller:** Neben dem Laufen in der Natur mache ich Krafttraining – und nach dem Sport liebe ich es, im Garten ein gutes Buch zu lesen. Außerdem bin ich ein passionierter Tischfußball-Spieler und (ehemaliger) E-Bassist.

**Was war die beste Investition Ihres Lebens?**
**Pfaffenzeller:** Meine Ausbildung. ■

**VIELEN DANK FÜR DAS GESPRÄCH.**

# Steirisches Dream-Team

**INTERVIEW.** In der Steiermark hat sich ein herausragendes Team für die Interessen der Kolleg:innen zusammengefunden.

Alle drei Kolleg:innen sind nicht nur erfolgreiche Kanzleiinhaber:innen, sondern auch starke Vertreter:innen des Berufstandes, sowohl auf fachlicher als auch auf emotionaler Ebene. Das Trio besteht aus Georg Wilfling, einem renommierten Vortragenden des Oberlaa-Teams, der nicht nur als Vizepräsident der ÖGSW, sondern auch als Vizepräsident der KSW-Landesstelle Steiermark fungiert. Ebenfalls Teil dieses Teams sind Doris Wagner, die das Amt der ÖGSW Landesleiterin innehat, sowie Catharina Pschera-Krassnig, die als Vizelandesleiterin der ÖGSW agiert. Gemeinsam setzen sie sich leidenschaftlich für die Belange der steirischen Kolleg:innen ein.

**Warum engagieren Sie sich für die Kolleg:innen?**
**Georg Wilfling:** Eine starke Interessenvertretung gegenüber Finanzverwaltung, Sozialversicherungen und anderen Marktteilnehmern liegt mir am Herzen. Diese muss wahrnehmbar sein, gleichzeitig umsichtig erfolgen. Der freie Beruf der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen muss bestehen bleiben. Ein weiteres Anliegen ist es, genügend Nachwuchs in unseren Kanzleien zu generieren.
**Doris Wagner:** Der Beruf der Steuerberater:in und der Wirtschaftsprüfer:in ist ein so vielfältiger, wo täglich neue Herausforderungen und Chancen warten. Es ist für mich wichtig, diesen Herausforderungen und Chancen gemeinsam zu begegnen, sie kritisch zu hinterfragen und konstruktive Lösungen zu entwickeln. Daher ist mir ein intensiver Austausch mit meinen Kolleg:innen wichtig.

**Catharina Pschera-Krassnig:** Freie Berufe nehmen eine bedeutende Rolle in modernen demokratischen Gesellschaften ein. Mir ist der Austausch von Wissen und Erfahrungen innerhalb der Kollegenschaft ein Anliegen. Als eine kraftvolle Interessenvertretung sind wir dadurch in der Lage, spezifisches Fachwissen und praktische Erfahrungen zu bündeln und diese Anliegen an politische Entscheidungsträger heranzutragen. Unser Berufsstand erbringt hochspezialisierte Dienstleistungen, die von entscheidender Bedeutung für die reibungslose Funktionsweise von Wirtschaft und Gesellschaft sind.

**„Ein Vorbild für junge Menschen sein und sie damit inspirieren“: StB Mag. Doris Wagner, StB Mag. Georg Wilfling und StB/RA Mag. Catharina Pschera-Krassnig werden sich ab jetzt und in der Zukunft für die Kollegenschaft in der Steiermark einsetzen.**

### Warum haben Sie die ÖGSW als Ihre Fraktionsheimat gewählt?

**Wilfling/Wagner:** Die ÖGSW bietet als Servicenetzwerk unvergleichliche Leistungen für Berufskolleg:innen und jene, die es werden wollen. Sowohl Umfang als auch Niveau sind hervorragend. Hochkarätige Seminare und Netzwerkveranstaltungen bieten Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch. Daraus entwickeln sich persönliche Freund- und Seilschaften sowie auch berufliche Möglichkeiten. Wir kennen keinen anderen Berufsstand, der ein so kollegiales freundschaftliches Miteinander pflegt wie der unsrige, trotz des Wettbewerbs am Markt. Die ÖGSW trägt dazu bei.

**Pschera-Krassnig:** Die Gründe für meine Unterstützung der ÖGSW liegen in der Vielfalt, dem Miteinander, dem Austausch und der politischen Unabhängigkeit.

### Wie wird sich der Steuerberaterberuf in Zukunft entwickeln?

**Wilfling:** Digitalisierung und Künstliche Intelligenz werden unsere Routineaufgaben stark automatisieren. Was aus heutiger Sicht nicht ohne weiteres mit KI lösbar ist, ist der empathische Blick auf die individuellen Anliegen unserer Klient:innen und der darauf basierende kreative Lösungsansatz. Viele Unternehmen begleiten wir über Jahrzehnte, da haben wir viel Hintergrundwissen. Das kann KI nicht.

**Wagner:** Ergänzend zu den Ausführungen von Georg sehe ich diese Entwicklung als Chance für ein noch spannenderes Tätigkeitsfeld, vor allem auch um beim Nachwuchs attraktiv zu bleiben. Diese neuen Technologien geben uns die Möglichkeit, noch mehr den Beruf als „Berater“ auszuüben, um verstärkt an der Seite der Unternehmer:innen ein wichtiger Sparringspartner auf Augenhöhe zu sein, und schaffen möglichweise neue, schnellere und effizientere Beratungstools für eine proaktive Unternehmens- und Steuerberatung.

> „Was aus heutiger Sicht nicht mit KI lösbar ist, ist der empathische Blick auf die individuellen Anliegen unserer Klient:innen.“

**Pschera-Krassnig:** Während sich automatisierte Prozesse weiterentwickeln, werden wir uns vermehrt auf komplexe Beratungsdienstleistungen spezialisieren müssen. Die Stärken von KI, wie Datenanalyse und repetitive Aufgaben, können mit menschlichen Fähigkeiten kombiniert werden, um optimale Ergebnisse zu erzielen. Wir werden lernen, mit KI effektiv zusammenzuarbeiten.

### Was können wir Einzelne beitragen, um den Nachwuchs zu sichern?

**Wilfling:** Es liegt an uns allen, die Berufe Steuerberater:in und Wirtschaftsprüfer:in als attraktiv zu präsentieren. Damit ist nicht ein guter Verdienst gemeint, sondern die Möglichkeit, etwas zu bewegen. Ein hohes Maß an Selbstbestimmtheit und ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld gehören dazu.

**Wagner:** Als Vorsitzende des KSW-Berufsanwärter:innenausschusses ist es mir wichtig, sich mit den Jungen auszutauschen. Wir müssen ihnen auf Augenhöhe begegnen und ihnen Raum geben, ihre Anliegen kundzutun und sie dementsprechend ernstnehmen. Während der Ausbildung ist es wichtig, ein stützender Partner zu sein, damit die Jungen in der Doppelbelastung von Beruf und Ausbildung nicht die Motivation verlieren.

**Pschera-Krassnig:** Ein Vorbild für junge Menschen sein und sie damit zu inspirieren. Gerade der freie Beruf bietet Möglichkeiten, seinen Beruf flexibel zu gestalten und an die jeweilige Lebenssituation optimal anzupassen.

### Was war die beste Investition Ihres Lebens?

**Wilfling:** Meine eigene Kanzlei.

**Wagner:** Dass ich mir mein Leben mit Kunstwerken von österreichischen Künstlerinnen etwas bunter mache.

**Pschera-Krassnig:** In meine vielfältigen Ausbildungen.

### Was würden Sie Ihrem 20-jährigen Ich raten?

**Wagner:** Dass es in Ordnung oder sogar eine Stärke ist, wenn man auf eine Sache zweimal hinschaut und seine erste Entscheidung hinterfragt und verändert.

**Wilfling:** Etwas zu leisten und dadurch etwas zu erreichen, macht große Freude. Auch wenn der Weg manchmal steinig ist. Den Begriff Work-Life-Balance soll man so verstehen, dass der Beruf, Teil des Lebens ist und man auch in der Arbeit Erfüllung findet. Ein Beruf der Spaß macht, liefert die beste Work-Life-Balance, auch wenn man viel arbeitet.

**Pschera-Krassnig:** Es ist wichtig, auf die Zukunft vorbereitet zu sein, aber vergiss nicht, im Hier und Jetzt zu leben. Die einzige Konstante im Leben ist der Wandel. ■

**VIELEN DANK FÜR DAS GESPRÄCH.**

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

# ÖGSW SEEWINKLER STEUERTAGE
# VERFAHRENSRECHT
## NATIONAL UND INTERNATIONAL
## ZWEIFELS- UND SPEZIALFRAGEN

**26. BIS 27. APRIL 2024**
**ANDAU, BURGENLAND**

**REFERENTEN**
StB Dr. Stefan Steiger, StB Mag. Matthias Mitterlehner,
StB/RA Mag. Martin Spornberger LL.M. u.a.

**AUSSCHNITTE AUS DEM TAGUNGSPROGRAMM**
- Tipps & Tricks in der BAO
- Zustellung und Fristenlauf: Vermeidung häufiger Fehler
- Wiederaufnahme des Verfahrens: aktuelle Legistik und Judikatur
- Wann macht eine mündliche Verhandlung Sinn?
- Aktuelle Fragen aus der GPLB-Prüfungspraxis
- Verfahren betreffend LSt, SV und LNK
- Besonderheiten der Verjährung im SV-Recht
- „Nachschauen“ betreffend KommSt
- Woran scheitern Selbstanzeigen in der Praxis?
- Der Steuerberater als Vertreter, als Zeuge, als Beschudigter
- Internationale Streitbeilegung: Verständigungs- und Schiedsverfahren

**FORTBILDUNG**
Die Veranstaltung gilt im Ausmaß von 12 Bildungseinheiten gem. § 3 Abs. 5 WT-ARL

**SEMINARORT**
**HOTEL Scheiblhofer THE RESORT**
Resortplatz 1, 7163 Andau

**ZIMMERRESERVIERUNG**
Bitte reservieren Sie unter Hinweis auf die ÖGSW Seminarteilnahme telefonisch direkt im Hotel (Preis EUR 159,– im EZ).

**SEMINARINVESTITION**

| | |
|---|---|
| WP/StB:in | EUR 390,– (ÖGSW 330,–) netto |
| Berufsanwärter:in | EUR 330,– (ÖGSW 270,–) netto |

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

**ANMELDUNG**
Bitte melden Sie sich rechtzeitig unter www.oegsw.at an.

**ORGANISATION**
StB Mag. Sabine Kosterski, StB Mag. Michaela Kern, MBA.
Für Fragen wenden Sie sich bitte an Michaela Kern,
Tel.: 0664/415 10 47, E-Mail: michaela.kern@oegsw.at

**Wir verbinden Menschen und Wissen.** **www.oegsw.at**

# 2024 – das Jahr der (steuerfreien) Mitarbeiterprämie?!

**BEGÜNSTIGTE AUSZAHLUNGEN.** Zur steueroptimalen Behandlung von Prämien in der Personalverrechnung – ein Überblick. Von Tanja Trummer

Der nachfolgende Beitrag widmet sich drei möglichen Varianten der steueroptimalen Behandlung von Prämien iwS im Allgemeinen sowie der schon länger bekannten „Mitarbeitergewinnbeteiligung". Der Beitrag schließt mit einem Überblick zur brandaktuellen „Mitarbeiterprämie", die uns der Gesetzgeber kurzerhand als „Weihnachtsgeschenk" und Nachfolgerin der „Teuerungsprämie" beschert hat. Ob sich diese als „trojanisches Pferd" entpuppt, wird dieser Beitrag versuchen zu klären.

ZUR AUTORIN
**Mag. Dr. iur. Tanja Trummer, M.Sc., ist Steuerberaterin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht und Personalverrechnung**
tanja.trummer@steuerberaterin-graz.at

### Die steueroptimale Behandlung von Prämien im Allgemeinen

Eine arbeitsrechtliche Vereinbarung sollte stets die Ausgangsbasis für die Auszahlung von Prämien bilden. Die grundlegende Zusicherung einer Prämie kann arbeitsrechtlich bereits im Dienstvertrag erfolgen. Handelt es sich um eine Zielerreichungsprämie, wird in weiterer Folge auf einen „Sideletter" verwiesen werden, der die Höhe anhand unterschiedlicher Parameter, wie etwa Umsatz oder Gewinn, konkretisieren soll. Dabei gilt es zu bedenken, dass Prämien sowohl befristet als auch unbefristet, wie auch widerruflich und unwiderruflich gewährt werden können. Wurden die arbeitsrechtlichen Parameter entsprechend festgelegt, kann mittels gesteuerter Auszahlung eine (Steuer-)Ersparnis erzielt werden. Die Vorgehensweise wird im Fachjargon als „Prämiensplitting" bzw. „Lohnsteuerliche Sechsteloptimierung einer Prämie" oder einfach als „Formel 7" bezeichnet. Grundsätzlich steht die Möglichkeit des steuerbegünstigten Prämiensplittings jener der Einmalauszahlung (ohne Steuerersparnis) gegenüber.

Soll die Prämie „sechsteloptimiert" werden, wird der Prämienbetrag in 14 bzw. 7 Beträgen ausbezahlt und daher können 2 bzw. eine Zahlung als Sonderzahlung (bei Siebtelung) in der Lohnsteuer behandelt werden und begünstigt (6 bzw. 27% je nach Höhe der Prämie) besteuert werden.

Diese begünstigte Auszahlung ist an einige „Spielregeln gebunden", die in der Rz 1052 LStR nachzulesen sind:

- Die Vereinbarung muss schriftlich abgefasst werden und Regelungen über den Anspruch und die Auszahlungsmodalität enthalten.
- Die Auszahlung der laufenden Raten muss auf mindestens sechs Monate verteilt sein.
- Die Vereinbarung muss vor der Auszahlung getroffen werden.
- Nach erfolgter Auszahlung eines Teilbetrages darf die vereinbarte Auszahlungsmodalität mit steuerlicher Wirkung nicht mehr abgeändert werden.

Außerdem handelt es sich um eine Ansicht der Finanzverwaltung, die in den Lohnsteuerrichtlinien ausgeführt wird. Eine Entscheidung des VwGH hat dieser Form der Steueroptimierung 2018 eine Absage erteilt. Die Finanzverwaltung erachtet die Vorgehensweise nach wie vor als zulässig.

### Was bringt das unterm Strich?

**Hier ein Rechenbeispiel***:* Ein Angestellter verdient EUR 168.000,– brutto/Jahr (EUR 12.000,– p.m. 14x). Zusätzlich soll ihm 2024 eine Zielerreichungsprämie von EUR 120.000,– brutto ausbezahlt werden. Mit dem dargestellten Bruttojahresgehalt verdient der Angestellte über der sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage von EUR 6.060,– (2024). Davon 18,07% ergibt Dienstnehmeranteile zur SV von EUR 1.095,04 p.m. Der Bezug von EUR 12.000 abzüglich Sozialversicherung beträgt daher EUR 10.904,96 und bildet die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Damit unterliegt ein Teil des Bezuges bereits dem 50%igen Steuertarif. Die Zielerreichungsprämie fällt daher ebenfalls in diese Tarifstufe. Im Fall einer Einmalzahlung von EUR 120.000 brutto läge die Lohnsteuerbelastung daher bei EUR 60.000,–.

**Anwendung des Prämiensplittings:**
= EUR 120.000 / 7x6
= EUR 102.857,14 Bemessungsgrundlage der laufenden Bezüge
Davon 50% Steuertarif
= EUR 51.428,57 davon 50%
= EUR 51.428,27

Der siebente Teil der Prämie, daher Formel 7, ist der Betrag, um den durch sechs Auszahlungen das Jahressechstel erhöht bzw. optimiert werden konnte. Bemessungsgrundlage des Sonderzahlungs-Anteils der Prämie daher: = EUR 120.000 / 7 = EUR 17.142,85

Dieser Sonderzahlungsanteil ist daher mit 6% bzw. 27% zu besteuern, wobei das Jahressechstel 2024 insgesamt Berücksichtigung finden muss. Insgesamt ausbezahlt werden 14 Gehälter, also EUR 24.000,– an Sonderzahlungen bzw. sonstigen Bezügen. Abzüglich Sozialversicherungsanteil Dienstnehmer i.H.v. EUR 2.068,88 ergibt das EUR 21.931,12, die der begünstigten Besteuerung nach § 67 EStG unterliegen. Hinzu kommt jetzt der Betrag der Prämie i.H.v. EUR 17.142,85, weshalb

sich eine Bemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge i.H.v. EUR 39.073,97. Davon sind die ersten EUR 620,– mit 0% zu besteuern, die nächsten EUR 24.380,– mit 6% und die nächsten EUR 25.000,– mit 27%.

Daraus folgt, dass vom Prämienbetrag, der als sonstiger Bezug abgerechnet werden kann, 56% mit 6% besteuert werden und 44% mit einem Steuersatz von 27%. Daraus ergibt sich eine Lohnsteuerbelastung der sonstigen Bezüge i.H.v. EUR 5.262,77 insgesamt. Die steuerliche Gesamtbelastung läge daher bei ca. EUR 54.000,–. Damit ergibt sich steuerlich ein Vorteil gegenüber der Einmalauszahlung der Prämie i.H.v. EUR 6.000,–.

**Kann ich das auch abkürzen?**

Bei sieben gleichen Teilbeträgen liegt die Steuerersparnis bei ca. 6% vom (laufenden) Bruttobetrag. Zu beachten: Die Sechsteloptimierung führt nur dann zu einem Steuervorteil, wenn Mitarbeiter:innen über der Höchstbeitragsgrundlage (EUR 6.060,– p.m.) verdienen. Ansonsten ergibt sich de facto kein Steuervorteil. Sachbezüge verkomplizieren die Berechnung entsprechend.

Wer keine Großverdiener:innen abzurechnen hat, könnte, sofern die arbeitsrechtliche Vereinbarung die Kriterien erfüllt bzw. sich pro futuro gestalten lässt, eine Mitarbeitergewinnbeteiligung empfehlen. Die wichtigsten Infos in aller Kürze: Eine Gewinnbeteiligung ist ein Modell, das an das positive Outcome des Unternehmens und nicht an die individuelle Leistung des Arbeitnehmers knüpft. Seit 1.1.2022 besteht die Möglichkeit, Gewinnbeteiligungen in Höhe von bis zu EUR 3.000,– jährlich pro Arbeitnehmer steuerfrei auszuzahlen. Für die Steuerfreiheit sind folgende Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen:

- Die Gewinnbeteiligung muss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden,
- Die Steuerfreiheit aller jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen ist insgesamt mit der Summe des unternehmensrechtlichen Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre begrenzt (abweichend davon ist u.a. vorgesehen, dass bei konzernzugehörigen Unternehmen auf das EBIT des Konzerns abgestellt werden darf).
- Die Zahlung darf nicht auf Kollektivvertrag oder anderen lohngestaltenden Vorschriften beruhen.
- Die Gewinnbeteiligung darf nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden.

Achtung: Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist nur lohnsteuerfrei! Sie ist jedenfalls lohnnebenkostenpflichtig und auch in der Sozialversicherung als Sonderzahlung oder laufender Bezug pflichtig zu behandeln.

Lässt sich die Mitarbeitergewinnbeteiligung in der Personalverrechnung nicht abbilden, dann wäre die Mitarbeiterprämie NEU eine Option: Die Teuerungsprämie ALT kommt 2024 als „Mitarbeiterprämie NEU“ und ist wahrlich kein Geschenk: eine Erstinformation*. Vorwegzuschicken ist: Abgabenfrei Geld- oder Sachleistungen an Mitarbeiter:innen zu gewähren, war 2022 und 2023 definitiv leichter. Auch für das Kalenderjahr 2024 ist es möglich, Teuerungsprämien – die jetzt Mitarbeiterprämien heißen – bis zur Höhe von EUR 3.000,– pro Arbeitnehmer abgabenfrei zu gewähren. Diese Mitarbeiterprämie ist jedoch an spezielle Formalvoraussetzungen gebunden:

**Findet die Mitarbeiterprämie im Kollektivvertrag keine Berücksichtigung oder ermächtigt dieser nicht, eine Betriebsvereinbarung darüber abzuschließen, ist die Abgabenbefreiung hinfällig.**

* Stand zur Abgabefrist Ende Dezember 2023.

Es muss sich – so wie schon bei den Teuerungsprämien 2022 und 2023 – um zusätzliche Zahlungen handeln, die bisher nicht gewährt wurden (wobei 2022 bzw. 2023 gewährte Teuerungsprämien unschädlich sind). Für sich alleine oder zusammen mit einer steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Z 35 EStG) darf das steuerfreie Ausmaß der „Mitarbeiterprämie“ den Jahresfreibetrag von EUR 3.000,– nicht überschreiten.

Die Steuerbefreiung greift jedoch nur dann, wenn die „Mitarbeiterprämie“ in einer der folgenden lohngestaltenden Vorschriften vorgesehen ist: Im Kollektivvertrag, oder in einer Betriebsvereinbarung (zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat), wenn diese auf Grundlage einer ausdrückchen kollektivvertraglichen Ermächtigung abgeschlossen wird oder in der betreffenden Branche kein kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband existiert (in der Praxis betrifft das z. B. viele Vereine) und die Betriebsvereinbarung von der zuständigen Gewerkschaft mitunterfertigt wird, oder in betriebsratslosen Betrieben: in einer vertraglichen Vereinbarung für alle Arbeitnehmer, wenn es eine kollektivvertragliche Ermächtigung für eine Betriebsvereinbarung gibt oder es sich um eine Branche handelt, in der kein kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband existiert.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Abgabenfreiheit für Mitarbeiterprämien 2024 für kollektivvertragszugehörige Branchen von der Regelung im Kollektivvertrag abhängt. Findet die Mitarbeiterprämie daher im Kollektivvertrag keine Berücksichtigung oder ermächtigt dieser nicht, eine Betriebsvereinbarung darüber abzuschließen, ist die Abgabenbefreiung hinfällig.

In Betrieben, in denen kein Kollektivvertrag zur Anwendung gelangt und die auch über keinen Betriebsrat verfügen, kann eine Einzelvereinbarung über die Gewährung einer abgabenfreien Mitarbeiterprämie 2024 abgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für Unternehmen, deren anwendbarer Kollektivvertrag zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung ermächtigt, in denen aber kein Betriebsrat besteht. Die jeweiligen Einzelvereinbarungen sollten so ausgestaltet sein, dass sie zeitlich auf 2024 befristet werden und somit keinen Anspruch für die Zukunft begründen können. ■

© ANDRII YALANSKYI/ADOBESTOCK

# Sie müssen es sich wert sein

**FIXHONORARE.** Fehlendes Selbstbewusstsein bei der Honorargestaltung oder wie Ihr Denken die Honorarhöhe beeinflusst. Von Stefan Lami

Warum tut sich die Branche mit klientenorientierter Honorargestaltung, d.h. Fixhonorare im Vorhinein unabhängig vom Zeitaufwand, so schwer? Ist die traditionelle Zeitabrechnung wirklich so ein gutes Geschäftsmodell? Wohl nicht, wie ich in zwei Büchern dargestellt habe. Die Höhe eines erzielbaren Preises ist nicht davon abhängig, wie hoch das Preisniveau Ihrer Leistung oder Ihres Produktes ist. Insbesondere deswegen, weil es für Steuerberaterleistungen so gut wie keinen Marktpreis gibt.

Mindestens genauso wichtig, wenn nicht wichtiger, ist die Art Ihres eigenen Denkens und Ihrer eigenen Ausstrahlung. Je überzeugter Sie selbst von der Gestaltung Ihrer Honorare sind, desto leichter wird es Ihnen gelingen, dies auch Ihren Klienten und Klientinnen zu vermitteln. Was im umgekehrten Fall geschieht, können Sie sich jetzt auch genau ausrechnen. Was denken Sie, wie glaubwürdig Sie gegenüber einem Klienten ein Honorar vertreten können, wenn Sie selbst das Gefühl haben: Das ist zu teuer!

**ZUM AUTOR**
**Mag. Stefan Lami ist Steuer- und Unternehmensberater**
stefan@stefanlami.com

**Checken Sie Ihr Selbstwertgefühl mit folgenden Kriterien:**

- Wir haben nicht genug Klient:innen, die hohe Honorare akzeptieren.
- Klient:innen sehen das, was wir tun, als austauschbare Standardleistung.
- Klient:innen schätzen Steuererklärungen, Buchhaltung etc. nicht. Sie sehen es als lästige Pflicht.
- Klient:innen können den Wert, den wir bieten, nicht verstehen.
- Unsere Mitarbeiter:innen verstehen nicht, welchen Wert sie schaffen.
- Wir mögen nicht, wenn Klient:innen beginnen, den Preis zu verhandeln.
- Der Markt wird immer umkämpfter, was die Preise senkt.

Ihr Denken prägt Ihr Verhalten. Es sollte gelten: Mein Steuerberater = mein Vertrauter. Meine Steuerberaterin = meine Vertraute. Zahlreiche Umfragen weisen Steuerberater:innen als die vertrauenswürdigsten professionellen Berater:innen aus. Wenn Steuerberater:innen nach Stunden abrechnen, scheint es unwesentlich zu sein, was genau innerhalb dieser Stunde geleistet wird. Jeglicher Kontakt mit der Arbeit des Klienten ist damit auch gleich wertvoll. Ron Baker sagte einmal: „Die Messung Ihres Wertes nach Stunden ist wie das Messen der Ofentemperatur mit einem Lineal." Kein Volksschulkind käme jemals auf eine derartige Idee, oder? Ich denke, das mangelnde Selbstwertgefühl des Berufs zeigt sich auch in einer gewissen Zurückhaltung, höherwertige Dienstleistungen zu erbringen. Berater:innen haben Angst, ein höheres Honorar zu verlangen, weil sie bereits mit dem Honorarwiderstand des Klienten konfrontiert sind und daher davon ausgehen, ein höherer Preis wäre nicht durchzusetzen. Der Honorarwiderstand kommt jedoch einem Schrei des Klienten gleich, den Wert einer Leistung erklärt zu bekommen und nicht notwendigerweise den Preis zu senken.

Immer wieder lerne ich Steuerberater:innen kennen, die sich selbst unter Wert verkaufen und zudem immer noch Beratungsprojekte übernehmen, welche längst an weniger routinierte Kolleg:innen delegiert werden könnten. Für hochqualifizierte Anfragen von Klienten haben sie dann schlichtweg keine Zeit. Leider sind sie dadurch häufig zu beschäftigt, um mit diesem Wissen jene Klient:innen zu beraten, die gerne für dieses Wissen gutes Geld bezahlen würden.

**Buchtipp: „101 Fragen zur mandantenorientierten Honorargestaltung" (nwb-Verlag)**

**Weitere Infos zur Honorargestaltung: www.stefanlami.com**

### Die Ohnmacht der Gewohnheiten

Steuerberater:innen sind es gewohnt, alle Antworten auf Fragen ihrer Klient:innen zu haben. Viele Berater:innen sind in Sorge, wenn sie einmal nicht sofort eine Antwort haben. Nachdem wir jahrelang nur geantwortet haben, ist es nicht verwunderlich, wenn wir verlernt haben, gute Fragen zu stellen, um Unternehmer:innen helfen zu können. Standardleistung braucht Antworten, professionelle Beratung ist nur möglich, wenn wir erfragen und verstehen können, was Klienten wirklich wollen. Das heißt Abschied nehmen von Gewohnheiten und das Selbstvertrauen zu haben, dass Sie Klient:innen mehr zu bieten haben, als für die Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Normen zu sorgen. Die Art und Weise, wie wertvoll Sie selbst Ihre Leistung betrachten, ist dafür verantwortlich, wie Sie Ihren Wert projizieren. Ein Zitat von Werner Erhard sollte in diesem Zusammenhang zum Denken anregen: „Alle Transformationen sind sprachlich. Wenn wir unsere Kultur ändern wollen, müssen wir unsere Gespräche ändern." Sie haben es in der Hand, diese Transformation zu steuern. Machen Sie sich selbst wertvoll und zeigen damit, dass Sie sich selbst vertrauen! ■

© OLIVIER LE MOAL/ADOBESTOCK

# Fachprüfungen abgelegt – und was nun?

**TIPPS.** Der Weg zur Berufsbefugnis ist eine Herausforderung. Was nachher kommt, allerdings auch. Von Benedikt Kobzina

Der Weg hin zur Berufsbefugnis als Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in ist schon eine Herausforderung für sich. Nach der Angelobung tun sich allerdings erst die wahrlich relevanten und entscheidenden Fragestellungen auf, die nicht im Stoffgebiet der Fachprüfungen enthalten sind und vor denen man plötzlich steht. Wie geht es mit der beruflichen Laufbahn weiter? Worauf ist abseits der fachlichen Kompetenz zu achten? Wie strukturiert man den künftigen Arbeitsalltag?

Sucht man auf der Jobbörse der KSW nach offenen Stellen für SteuerberaterInnen und WirtschaftsprüferInnen, so werden knapp vor dem Jahreswechsel rund 180 Suchergebnisse gezeigt. Auf anderen einschlägigen Plattformen werden noch deutlich mehr Arbeitsplätze angeboten. Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt stehen also bereits jetzt sehr gut und werden im Lichte der demografischen Entwicklung noch besser.

### Fachliche Vielfalt

Anstellungen in facheinschlägigen Kanzleien sind wohl der Usus in der Branche. Wer allerdings lieber nur ein Unternehmen beraten möchte, anstatt sich mit den Anliegen einer Vielzahl an teils wechselnden MandantInnen zu beschäftigen, der sollte auch die Möglichkeit einer Anstellung in der Steuerfachabteilung eines Unternehmens in Betracht ziehen. Wer hingegen die fachliche Vielfalt sucht, ist wohl in einer mittelständischen Kanzlei gut aufgehoben. Hier wird zumeist kein tiefes Nischenwissen vorausgesetzt, jedoch sehr wohl Fachkenntnisse in allen Bereichen, die der Beruf zu bieten hat – fast wie bei der Fachprüfung. Wem das zu „oberflächlich" ist, der hat noch immer die Möglichkeit, sich in einer Fachkanzlei oder dem Fachbereich einer Großkanzlei voll und ganz einem Spezialgebiet hinzugeben.

Eine Alternative zum „unflexiblen" Angestelltenverhältnis, die gleichzeitig nicht die Risiken einer Kanzleigründung oder eines Kanzleieinstiegs mit sich bringt, könnte in der Selbstständigkeit gesehen werden. In anderen Branchen würde man von einem „freien Dienstvertrag" oder „Werkvertrag" sprechen. Aufgrund zwingender Vorgaben des § 4 Abs. 4 ASVG sowie der Spezifika eines Werkvertrags, die bei laufenden Tätigkeiten für eine Kanzlei nur schwer zu erfüllen sind, liegt der Fokus hier auf der Selbstständigkeit.

Als Vorteile können die freie Zeiteinteilung, ein potenziell höheres Einkommen und geringere Lohnnebenkosten genannt werden. Eine derartige Ausgestaltung kann sowohl für ehemalige Arbeitgeber:innen als auch für jene, die selbstständig sind, vorteilhaft sein. Es sind jedoch auch weitere Faktoren wie etwaige arbeitsrechtliche Verschlechterungen oder die strikte organisatorische Abgrenzung von Selbstständigen und Angestellten für beide Seiten zu bedenken.

### Eine eigene Kanzlei?

Der wohl spannendste, wenngleich anspruchsvollste berufliche Werdegang ist wohl die Beteiligung, Übernahme oder Neugründung einer Kanzlei. Alle drei Varianten zeichnen sich durch eine höhere Kapitalintensität und durch ein ausgeprägtes wirtschaftliches Risiko aus.

**ZUM AUTOR**
**Benedikt Kobzina, BSc, ist Berufsanwärter**
b.kobzina@kobzina.at

Auf der Gegenseite winken höhere Gewinne und eine langfristige berufliche, über die Grenzen der eigentlichen Berufstätigkeit hinausgehende Entfaltung.

Vorteil in einem Einstiegsszenario wäre, dass man vergleichsweise behutsam in die Materie eingeführt wird und von der Expertise der weiteren Partner:innen profitieren kann. Zudem muss der Stock der Klient:innen nicht gänzlich neu aufgebaut werden.

Ebenso kein neuer Klient:innen-Stock müsste im Fall eines Kanzleikaufes geschaffen werden. Auch die Kanzleiinfrastruktur sowie bestehende Mitarbeiter:innen können übernommen werden. Ein besonderes Augenmerk ist in diesem Szenario auf die Kaufpreisermittlung zu legen. Vor allem die Nachhaltigkeit der Umsätze und die Struktur des Unternehmens sind kritisch zu beleuchten.

Die Neugründung einer Kanzlei ist wohl mit größter Ungewissheit behaftet. Eine gut durchdachte Planung kann das jedoch reduzieren.

Die Neugründung einer Kanzlei ist wohl mit der größten Ungewissheit behaftet. Eine gut durchdachte Planung kann diese jedoch reduzieren. Zudem können Mischformen mit der zuvor beschriebenen Selbstständigkeit oder Kooperationen den Neustart erleichtern.

Insgesamt stehen nach der Zeit als Berufsanwärter:in viele Türen offen. Durch gerade diese Vielfalt kann jede:r den Platz in der Branche finden, der den eigenen Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. ■

© OLEG LYFAR/ISTOCK

# Korrekte Prüfungsstandards

**ISA 560.** Über nachträgliche Ereignisse und Herausforderungen für Abschlussprüfer:innen. Von Peter Kopper-Zisser

Die vergangenen bzw. aktuellen länderübergreifenden Entwicklungen stellen Abschlussprüfer:innen vor einige schwierige Aufgaben, um die Anforderungen der Prüfungsstandards korrekt zu erfüllen. Darunter fällt auch die angemessene Reaktion auf Ereignisse, welche sich nach dem jeweiligen Bilanzstichtag ereignen. Hier gilt es die Auswirkungen auf den zu prüfenden Jahresabschluss korrekt einzustufen.

ZUM AUTOR
**Peter Kopper-Zisser, BSc, ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**
kopper-zisser@area-bollenberger.at

**Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor dem Datum des Bestätigungsvermerks**

Das vorrangige Ziel des ISA 560 ist es, sicherzustellen, dass Abschlussprüfer:innen angemessen auf Ereignisse reagieren, die nach dem Bilanzstichtag oder nach dem Datum des Bestätigungsvermerks eintreten. Ein Schlüsselaspekt ist die vollständige Identifikation der relevanten Ereignisse. Der Prüfer muss überprüfen, ob alle maßgebenden Ereignisse nach dem Bilanzstichtag identifiziert werden und angemessen im Abschluss und Lagebericht dargestellt werden. Dazu haben Abschlussprüfende ausreichend geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen. Hierunter fallen u.a. Ereignisse, die Auswirkungen auf die Fortführung des Unternehmens haben oder eine Neubewertung von Buchwerten erforderlich machen. Andererseits ist sicherzustellen, dass keine wertbegründenden Ereignisse fälschlicherweise im Abschluss verarbeitet werden.

**Abschlussprüfende haben zu beurteilen, ob die neu hervorgekommene Info bei früherer Kenntnis eine Auswirkung gehabt hätte ...**

Der nächste Aspekt für Abschlussprüfende ist die Bewertung der Auswirkungen auf den Abschluss sowie auf den Prüfungsbericht, vorausgesetzt, dass die Angaben im Abschluss nicht sachgerecht abgebildet sind.

Der ISA 560 schreibt einige Prüfungshandlungen vor:

- Erzielung eines Verständnisses der Prozesse im Unternehmen, welche eine vollständige Erfassung der relevanten nachträglichen Ereignisse im Abschluss sicherstellen
- Befragung des Managements und die für die Überwachung Verantwortlichen zu nachträglichen Ereignissen
- Lesen von Sitzungsprotokollen, die nach dem Abschlussstichtag stattgefunden haben
- Falls vorhanden: Würdigung von Zwischenberichten
- Darüber hinaus ist zeitnah zum Datum des Bestätigungsvermerks eine schriftliche Erklärung vom Management einzuholen, um nochmals explizit abzufragen, ob alle relevanten Ereignisse nach dem Bilanzstichtag angemessen im Abschluss dargestellt sind.

**Was ist zu tun, wenn der Bestätigungsvermerk erteilt, jedoch noch nicht herausgegeben wurde?**

Abschlussprüfer:innen sind grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, nach Erteilung des Bestätigungsvermerks aktiv nachzuforschen, ob Anpassungen im Abschluss aufgrund nachträglicher Ereignisse erforderlich sind. Es gibt vielmehr eine Verpflichtung des Managements, Abschlussprüfer:innen über solche Sachverhalte zu informieren.

Abschlussprüfende haben zu beurteilen, ob die neu hervorgekommene Information bei früherer Kenntnis eine Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk gehabt hätte. Falls dies zutrifft, muss mit dem Management eine Änderung des Abschlusses oder Lageberichts erörtert werden. Abschlussprüfer:innen haben Überlegungen zu einer möglichen Nachtragsprüfung beschränkt auf die nachträglichen Änderungen anzustellen – hier wäre ein neuer Bestätigungsvermerk erforderlich. Sofern nicht vom Management eine Änderung vorgenommen wird, muss das Prüfungsurteil modifiziert werden (im Einklang mit ISA 705 – VOR Auslieferung des Bestätigungsvermerks).

**Tatsachen, welche nach Herausgabe des Bestätigungsvermerks bekannt werden**

Auch in diesem Fall haben Abschlussprüfer:innen bei relevanten Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk den Sachverhalt mit dem Management zu besprechen. Die Vorgehensweisen sind gleich der Situation vor Herausgabe des Bestätigungsvermerks. Falls der Prüfungsbericht bereits an fremde Dritte herausgegeben wurde, haben Abschlussprüfer:innen Maßnahmen zu treffen, um das Vertrauen in den Bestätigungsvermerk zu verhindern, sofern eine Änderung im Bestätigungsvermerk erforderlich sein sollte. Nachträgliche Ereignisse spielen in der Arbeit oftmals keine bedeutsame Rolle bzw. liegt hier nicht das Hauptaugenmerk. Abschlussprüfer:innen sollten jedoch aufgrund von heutzutage schneller wechselnden Einflüssen dieser Thematik mehr Aufmerksamkeit widmen. ■

© ANYABERKUT/ISTOCK

# Aktuelle Steuertipps

**IM FOKUS.** Steuerlich nicht absetzbare Geburtstagsfeiern oder nicht offengelegte ausländische Kapitaleinkünfte. Von Klaus Wiedermann

**Feier zum Firmenjubiläum und Geburtstag des Gesellschafters als steuerlich unbeachtliche Repräsentation**

Ein Unternehmen lädt anlässlich des 75-jährigen Firmenjubiläums und des 65. Geburtstags eines Gesellschafters Geschäftsfreunde, Politiker, Arbeitnehmer, Familienmitglieder, Prominente etc auf eine exklusive Betriebsfeier im Hangar 7 in Salzburg mit einem sechsgängigen Luxusmenü (vom Koch des Jahrhunderts) ein. Auf dem Fahnenmast hängen drei Fahnen der Firma, auf der Menükarte ist das Firmenlogo abgedruckt, ein Cocktail enthält von der Firma produzierte Essenzen. Die Gesamtkosten der Events betragen EUR 422.310,86 und sind laut BFG zur Gänze steuerlich nicht abzugsfähige Repräsentationskosten, weil der Geburtstag offiziell mitgefeiert wurde.
*BFG 5.6.2023, RV/6100643/2008*

**Besteuerung bei Berufsunfähigkeitsrenten**

Eine von einer deutschen Versicherung an eine in Österreich ansässige Person geleistete Berufsunfähigkeitsrente ist gem. § 29 Z 1 EStG steuerpflichtig, sobald die Auszahlungen der Versicherung die Einzahlungen überschreiten.
*BFG 21.9.2023, RV/4100585/2022*

**Geschäftsführerhaftung und Verschulden**

Gesundheitliche Probleme führen nicht zu einem fehlenden Verschulden bei der Geschäftsführerhaftung. Die abgabenrechtlichen Pflichten bleiben auch nach Stellung eines Insolvenzantrages aufrecht.
*BFG 27.9.2023, RV/7103687/2022*

**Liebhabereiprüfung und fiktiver Veräußerungserlös bei Vermietung**

Bei einer Vermietung von privat gehaltenen Immobilien kommt die Berücksichtigung eines fiktiven, von vornherein eingeplanten Veräußerungserlöses bei der Liebhabereiprüfung gar nicht in Betracht.
*BFG 15.5.2023, RV/7106036/2016*

**Nicht offengelegte ausländische Kapitaleinkünfte**

Für die Nichtoffenlegung Schweizer Wertpapiererträge aus einem geerbten Depot gilt die zehnjährige Verjährungsfrist laut BAO, da von einer Abgabenhinterziehung (mit dolus eventualis) auszugehen ist.
*BFG 7.9.2023, RV/7101406/2015*

**Für die amtswegige Wiederaufnahme ist die reale Kenntnis der abgabenfestsetzenden Stelle maßgeblich**

Damit die abgabenfestsetzende Stelle Kenntnis über Tatsachen hat, muss das Anbringen in den Verfügungsbereich des Veranlagungsteams gelangen (sekundengenaue Betrachtung). Das bloße Einlangen in der Einlaufstelle (oder Scannen) ist nicht mit der Kenntnis der abgabenfestsetzenden Stelle gleichzusetzen, sodass trotzdem eine Wiederaufnahme von Amts wegen zu Lasten des Steuerpflichtigen erfolgen darf.
*VwGH 17.5.2023, Ro 2023/13/0008*

ZUM AUTOR
**DDr. Klaus Wiedermann**
**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**
wiedermann@steuer-bar.at

**Entschädigung für das Aufstellen von Windrädern**

Erhält ein Land- und Forstwirt Servitutsentgelte bzw Entschädigungszahlungen für das Aufstellen von Windrädern, so liegen außerbetriebliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor, da der für den Mast und die Anlage vermietete Teil des Grundstücks dauerhaft der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen und durch die Dauervermietung aus dem Betriebsvermögen entnommen wurde.
*BFG 2.10.2023, RV/7100252/2022* ■

## Tipp

**Aufgabe der Vermietungstätigkeit aufgrund von Unwägbarkeiten**

Können öffentliche Fördermittel, mit deren Zuerkennung für eine Gebäudesanierung gerechnet wurde, doch nicht erlangt werden, kann dies eine Unwägbarkeit für die vorzeitige Aufgabe der Vermietungstätigkeit begründen, sodass keine Liebhaberei vorliegt.
*BFG 3.5.2023, RV/7103649/2015*

© TALAJ/ISTOCK

# knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

## Handbuch in 44. Auflage

1 Ihr Guide durch das Labyrinth der Lohnsteuer

Das Handbuch Lohnsteuer 2024 bietet in der 44. Auflage verlässliche, praxisorientierte und kompakte Informationen zu Lohnsteuer, SV und Lohnnebenkosten. Finden Sie in bewährter Qualität alle wesentlichen Informationen zu den Neuerungen u.a. aufgrund:

- Progressionsabgeltungsgesetz 2024
  - Abschaffung der kalten Progression – alle Werte und Maßnahmen 2024
- Start-Up-Förderungsgesetz
- GemeinnützigkeitsreformG 2023

Mit aktueller Judikatur und LStR-Wartungserlass 2023, dazu in bewährter Qualität die Lohnsteuertabellen (Taglohn, Monatslohn, Pensionsbezug), Brutto-Netto-Tabellen und SV-Tabellen für 2024.

**Hofbauer/Krammer/Seebacher, Lohnsteuer 2024. 44. Auflage. Manz Verlag 2023. XXVI, 660 Seiten. Br. EUR 66,–. Im Abo: EUR 52,80. ISBN 978-3-214-25444-5.**

## Zivilverfahrensrecht

2 Die ZPO goes ON

Der neue ZPO-ON-Kommentar schließt eine Lücke in der Reihe bereits bekannter Werke zu den zentralen Normen des Zivilverfahrensrechts. Beschränkt auf die „Kerngesetze“ EGJN, JN, EGZPO und ZPO

- erlaubt er eine ausführliche Kommentierung unter umfassender Auswertung der vielfältigen Judikatur und des Schrifttums,
- fördert durch die übersichtliche Aufbereitung eine zielsichere und zeitsparende Recherche und
- bleibt durch regelmäßige Prüfung und Aktualisierung der Online-Version stets auf neuestem Stand.

Ein ausgewogenes Autor:innenteam aus Fachleuten mit unterschiedlichem praktischen Background sorgt für die nötige Expertise. Die Bearbeitung erfolgte auf Stand der Rechtslage der letzten Zivilverfahrens-Novelle 2023, die vor allem die Möglichkeit der Abhaltung einer „Videoverhandlung“ zum Inhalt hatte.

**Kodek/Oberhammer (Hrsg), ZPO-ON. Manz Verlag 2023. LX, 3096 Seiten. Ln. EUR 470,–. ISBN 978-3-214-04248-6.**

## Grenzen überschreiten

3 Das Kapitalgesellschaftsrecht in Bewegung

Durch die Mobilitäts-RL (EU) 2019/2121 sollen grenzüberschreitende Umgründungen innerhalb der EU flexibler und die Rechtssicherheit durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens verbessert werden. Die österreichische Umsetzung – das Gesellschaftsrechtliche Mobilitätsgesetz – trat mit 1.8.2023 in Kraft. Deren Kernstück: das neue EU-Umgründungsgesetz, in dem erstmals alle drei Formen der grenzüberschreitenden Umgründung – Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung – einheitlich geregelt werden.

Der vorliegende Kurzkommentar ist die erste vollständige Bearbeitung des neuen Gesetzes und bietet Ihnen somit einen detaillierten Überblick über die neue Rechtslage. Die Autor:innen führen unter der Herausgeberschaft der Gesellschaftsrechtsexperten RA Dr. Bernhard Rieder und OStA Dr. Matthias Potyka durch alle neuen Bestimmungen und die dazugehörigen Erläuterungen.

**Rieder/Potyka (Hrsg), EU-UmgrG. Manz Verlag 2023. XXII, 436 Seiten. Geb. EUR 118,–. ISBN 978-3-214-25350-9.**

## Tipps für die Praxis

4 Ihr zuverlässiger Wegweiser durch die Verkehrssteuern

Im komplexen Feld der Verkehrssteuern und gerade im Bereich der Grunderwerbsteuer und der Rechtsgeschäftsgebühren gibt es eine Vielzahl von praktischen Vorgehensweisen, die seit Langem erprobt und gängige Praxis sind.

Dieses Buch bietet sowohl einen umfassenden Einblick in den Gesetzesinhalt als auch eine praxisorientierte Auseinandersetzung mit den Verkehrssteuern. Zahlreiche anschauliche Beispiele bringen den Leser:innen die gelebte praktische Handbuchung näher und ermöglichen eine vertiefende Kenntnis der Materie. Im Rahmen der Rechtsgeschäftsgebühren werden Themen wie die Bewertung von gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften sowie Bestandverträge, Dienstbarkeiten oder Zessionen erläuternd dargestellt.

**Pinetz (Hrsg), Verkehrssteuern. Grunderwerbsteuer/Rechtsgeschäftsgebühren, Linde Verlag 2024. 84 Seiten. Geb. EUR 29,–. ISBN 978-3-7073-4910-8.**

# Eine Reise zu exzellenter Führungskompetenz

**WEITERBILDUNG.** Persönlichkeitsentwicklung als Schlüssel zur erfolgreichen Führung. Von Andrea Sedetka

Die moderne Führungskraft steht vor ständig wachsenden Herausforderungen in einer sich rasch verändernden Geschäftswelt. In diesem dynamischen Umfeld ist die kontinuierliche Persönlichkeitsentwicklung zu einem entscheidenden Faktor für eine effektive Führung geworden. Die Transformation von einer gewöhnlichen Führungskraft zu einer inspirierenden Persönlichkeit erfordert einen bewussten und engagierten Ansatz. In diesem Artikel erkunden wir die verschiedenen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung und wie diese den Weg zu einer herausragenden Führungspersönlichkeit ebnen kann.

Die Führung einer Organisation erfordert mehr als nur fachliche Kompetenzen. Es geht darum, Menschen zu motivieren, Teams zu inspirieren und eine positive Unternehmenskultur zu schaffen. Die Persönlichkeit einer Führungskraft spielt hier eine entscheidende Rolle. Durch die bewusste Entwicklung persönlicher Fähigkeiten und Eigenschaften kann eine Führungskraft ihre Effektivität steigern und erfolgreichere Teams aufbauen. Die Rolle als Führungskraft setzt deshalb intensive Beschäftigung mit der eigenen Persönlichkeit voraus.

### Selbstreflexion als Ausgangspunkt

Der Weg zur Persönlichkeitsentwicklung beginnt mit Selbstreflexion. Eine Führungskraft muss sich ihrer eigenen Stärken, Schwächen und Überzeugungen bewusst sein. Dies ermöglicht nicht nur eine bessere Selbstführung, sondern auch ein tieferes Verständnis für die Bedürfnisse anderer. Selbstreflexion ist die Grundlage für authentische Führung.

© THANAKORN LAPPATTARANAN/ISTOCK

### Lernbereitschaft und Bildung

In der schnelllebigen Geschäftswelt ist Stillstand gleichbedeutend mit Rückschritt. Führungskräfte sollten stets lernbereit sein und sich kontinuierlich weiterbilden. Dies kann durch formale Schulungen oder das eigenständige Studium von relevanten Themen geschehen. Eine gut informierte Führungskraft ist besser in der Lage, fundierte Entscheidungen zu treffen und Innovationen voranzutreiben.

### Empathie und soziale Intelligenz

Eine erfolgreiche Führungskraft muss über Empathie und soziale Intelligenz verfügen. Die Fähigkeit, sich in die Lage der Mitarbeiter:innen zu versetzen, fördert ein unterstützendes Arbeitsumfeld. Durch die Entwicklung von empathischen Fähigkeiten kann eine Führungskraft Konflikte besser lösen und Teamarbeit fördern.

### Stressmanagement und Resilienz

Führungskräfte stehen oft unter hohem Druck und müssen mit Stress umgehen können. Die Entwicklung von Stressmanagement-Techniken und Resilienz ist daher unerlässlich. Eine gefestigte Persönlichkeit kann auch in herausfordernden Situationen einen klaren Kopf bewahren und das Team sicher durch Unsicherheiten führen.

### Authentizität ist das Herzstück

einer exzellenten Führungspersönlichkeit. Indem eine Führungskraft authentisch ist, gewinnt sie das Vertrauen der Mitarbeiter. Authentizität bedeutet, ehrlich zu kommunizieren, eigene Fehler zuzugeben und die eigene Vision mit Überzeugung zu vertreten. Eine authentische Führungskraft inspiriert andere dazu, ihr Bestes zu geben.

**ZUR AUTORIN**
**Mag. Andrea Sedetka ist Steuerberaterin und Trainerin für freie Berufe**
office@steueranker.at

Durch Selbstreflexion, Empathie und Authentizität können Führungskräfte den Weg zu exzellenter Führungskompetenz ebnen.

### Fazit

Persönlichkeitsentwicklung ist kein einmaliger Prozess, sondern eine fortlaufende Reise. Eine Führungskraft, die sich weiterentwickelt, wird nicht nur ihre eigene Leistung steigern, sondern auch das Potenzial ihres Teams maximieren. Die Investition in Persönlichkeitsentwicklung zahlt sich langfristig aus, da sie nicht nur die berufliche, sondern auch die persönliche Entwicklung fördert. Durch Selbstreflexion, Lernbereitschaft, Empathie, Stressmanagement und Authentizität können Führungskräfte den Weg zu exzellenter Führungskompetenz ebnen und nachhaltigen Erfolg sicherstellen.

Die Qualität des Führungsprozesses steht und fällt mit der Haltung des Teams. Diese „Haltung“ lässt sich allerdings nur eingeschränkt durch Weiterbildung vermitteln und durch ein Zertifikat abbilden. Führungsmanagement ist ein lebenslanger Lernprozess auch für die Persönlichkeitsentwicklung.

Die Führungsverantwortlichen sollten eine echte Wertschätzung und Offenheit für menschliche Verstrickungen entwickeln, indem sie sich zuallererst die Aufwertung und Wertschätzung eigener Unvollkommenheit vertiefen. Die Notwendigkeit, an der eigenen Persönlichkeit zu arbeiten, ist insofern brisant, da viele Führungskräfte die Anforderungen – Akzeptanz, echtes Interesse und die Gewährung eines sicheren Rahmens, in ihrer Herkunftsfamilie nicht unbedingt erlebt und erlernt haben. ■

# officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

## Vorsätze einhalten

**FITNESS. Garmins Vivoactive 5 GPS-Sportuhr macht es möglich, den eigenen Körper richtig gut kennenzulernen – und das rund um die Uhr.**

Alle Jahre wieder starten die Menschen mit guten Vorsätzen ins neue Jahr. Mehr Sport steht bei vielen ganz oben auf der Liste. Die Sportuhr Vivoactive von Garmin hilft dabei, das Einhalten von Sporteinheiten festzuhalten und auf lange Sicht den eigenen Fortschritt überwachen zu können. Vor allem: Die Uhr zeigt wichtige Körperparameter an, auch in der Nacht. Neusten Erkenntnissen zufolge sind diese Erholungsphasen für die Gesamtfitness entscheidend. Genial an der Uhr ist auch, dass nicht nur Laufen oder Gehen als Bewegung zählen, sondern sämtliche andere Sportarten erkannt werden. Kurzum: Seinen Körper kennenzulernen, ist ein tolles Abenteuer. *www.garmin.com*

## Rauf und runter

**ERGONOMIE. Die Sitz-Steh-Schreibtische von Yaasa bringen Bewegung in den Arbeitsalltag, auf Knopfdruck lässt sich die Tischhöhe verstellen.**

Neues Jahr, neues Glück. Wer sich mehr Bewegung verordnet hat, aber trotzdem viel Zeit sitzend im Büro verbringen muss, könnte beim Arbeiten zur Abwechslung immer wieder einmal auch stehen. Möglich wird das mit einem höhenverstellbaren Schreibtisch wie dem Desktop Pro von Yaasa. Er lässt sich auf Knopfdruck hinauf- oder hinunterfahren, das Steuerelement ist in die Tischplatte integriert und merkt sich dank Memoryfunktion sogar die individuell optimale Höhe. Den Tisch gibt es in vielen Farben und Größen. *www.yaasa.com*

## Gut aussehen

**VIDEOKONFERENZ. Wer sich in Zoom, MS Teams und Google Meet von der besten Seite zeigen will, installiert Logitechs Brio 100 Full-HD-Webcam.**

Home-Office ist zu einem fixen Bestandteil der modernen Arbeitswelt geworden. Zoom an, Meeting starten, Videokamera an: Alle, die mit dem eigenen Antlitz am Bildschirm nicht zufrieden sind, können das ändern. Profis der jüngeren Generation wissen längst, dass eine gute Kamera, ein optimales Licht und vielleicht der eine oder andere Filter im Videokonferenz-Programm Wunder wirken können. Wichtig in jedem Fall ist eine gute Kamera. Die Brio Full HD-Webcam von Logitech rückt das eigene Abbild ins beste Licht. Durch ihre 1080p-Auflösung und den automatischen Lichtausgleich werden harte Schatten im Gesicht, also genau diejenigen, die einen fahl und müde aussehen lassen, ausradiert. Die Kamera gibt es in Grau, Weiß und Rosarot. *www.logitech.com*

BILDER BEIGESTELLT

# Ein Tratsch mit Brad

**PAUSE. Kaffeemaschinen sind Treffpunkte im Büro. Mit der De Longhi Eletta Explore kommt jeder auf seine Kosten.**

Stundenlanges Sitzen vor dem Computer kann einsam machen. Selbst im Büro, also dort, wo theoretisch Menschen um einen herum sind. Da Zigarettenpausen im 21. Jahrhundert passé sind, bleibt die Kaffeemaschine, um gemeinsam eine Pause zu machen. Weil es viele Vorlieben gibt, seinen Kaffee zu trinken, ist der italienische Kaffeeautomat „Eletta Explore" von De Longhi ein Alleskönner. Es gibt 40 vorinstallierte Kaffeemischungen, die sich per Fingertipp auswählen lassen. Dementsprechend werden Kaffee- und Milchvarianten gemischt. Das Gerät verfügt über ein eigenes Mahlwerk, damit kann auch die Art des Kaffees (Fair trade) ausgewählt werden. Nicht umsonst ist das Gerät in mehreren Testvergleichen als Sieger hervorgegangen. *www.delonghi.com*

# Autofahrer unterwegs

**DIENSTREISEN. Mit einer Telefonhalterung von Philips wird das Telefonieren während des Fahrens nicht nur komfortabler, sondern auch sicherer.**

Wer viel im Auto unterwegs ist, weiß, dass sich die Zeit dort hervorragend zum Führen von Telefonaten eignet. Und klar, es geht auch, wenn das Smartphone am Beifahrersitz liegt, doch wesentlich besser ist die Tonqualität für alle am anderen Ende der Leitung, wenn direkt in das Mikrophon gesprochen wird. Deshalb macht eine Telefonhalterung wie jene von Philips tatsächlich Sinn. Das Car-Mount-Kit wird mit einem Klebeband an der Innenauskleidung vor dem Fahrersitz angebracht, das Smartphone selbst hält per Magnet. Praktisch ist die um 360 Grad drehbare Halterung, mit der feinjustiert wird. Mit einem Bluetooth-Headset wird daraus dann eine Freisprecheinrichtung. *www.philips.at*

# Scharf im Fokus

**BEWEGTBILD. Das Smartphone Xperia 5V von Sony verfügt über eine hervorragende Kamera. Sogar Text erscheint messerscharf auf dem Bildschirm.**

Social Media ist für viele Unternehmen heute Teil einer erfolgreichen Kommunikationsstrategie. Mit kurzen Video-Clips oder Impulsstatements in Form von Bewegtbildern bleibt ein Unternehmen am Puls der Zeit. Und längst ist dafür kein eigenes Team mehr zuständig, jeder unter 30 Jahren kann heute Videoclips am Smartphone erstellen. Wichtig dafür: eine gute Kamera im Smartphone. Hervorragende Bildqualität liefert Sonys Smartphone Xperia 5V. Ausgestattet mit einer Kamerasensor-Technologie werden sogar schlechte Lichtverhältnisse ausgeglichen. Durch den integrierten Lautsprecher passt auch die Tonqualität. Ebenfalls wichtig: der Akku hält auch bei Aufzeichnung mehr als einen ganzen Tag, mit der eingebaute Künstlichen Intelligenz werden Bilder automatisch verschönt. *www.sony.at*

BILDER BEIGESTELLT

# terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGSW

OÖ | 27.2.2024 | 9:00–15:00

## ÖGSW STEUERRECHTS-RUNDSCHAU FÜR DIE TÄGLICHE PRAXIS MIT FRÜHSTÜCK UND MITTAGESSEN

**Ort:** HYPO Oberösterreich, Landstr. 38, 4010 Linz

SALZBURG | 27.2.2024 I 18:00–21:00

## AKTUELLES AUS DEM STEUER-RECHT 2023 – FALLSTRICKE UND PRAXISBETRACHTUNG

**ÖGSW CLUB SALZBURG – DIENSTAGSRUNDE**

**Moderatorin:** StB Mag. Sybille Marek
**Referent:** StB Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber
**Ort:** KSW Landesstelle, 5020 Salzburg, Rainerstraße 5, 4. Stock

**Weitere ÖGSWebinare finden Sie unter www.oegsw.at unter Webinare**

**Nutzen Sie unsere große Auswahl an On Demand Webinaren, um wertvolle Fortbildungsstunden zu sammeln! Melden Sie sich ganz einfach über unsere Homepage bei Webinare on Demand an. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Auswahl.**

STEIERMARK | BEGINN 1.3.2024, 13:00 | ENDE 2.3.2024, 16:00

## DER VEREIN: RECHT, STEUERN UND SV

**ÖGSW INTENSIVSEMINAR**

**Referent:innen:** StB Werner Steinwendner, StB MMag. Ronald Wahrlich, StB Mag. (FH) Edith Huber-Wurzinger, RA Mag. Maximilian Kralik, StB Dr. Stefan Steiger, WP/StB Mag. Christian Steiner u.a.
**Ort:** Imlauer Hotel Schloss Pichlarn, Zur Linde 1, 8943 Aigen im Ennstal

WIEN | 5.3.2024 | 17:00-19:00

## SOZIALVERSICHERUNG FÜR DIE WT-PRAXIS

**JUNGE ÖGSW**

**Moderator:** Benedikt Kobzina, BSc
**Referent:** StB Dr. Stefan Steiger
**Ort:** ÖGSW Tiefer Graben 9/11, 1010 Wien

ALLE BUNDESLÄNDER | 22.3. – 30.6.2024

## SEMINAR OBERLAA ONLINE

**Referent:innen:** WP/StB Prof. Dr. Günther Hackl, WP/StB Mag. Gabriele Hackl, StB Mag. Georg Wilfling, StB Mag. (FH) Robert Baumert, WP/StB MMag. Dr. Sandra Huber, LL.M.
**Buchung unter:** www.seminaroberlaa.at

WIEN | 14.3.2024 | 18:00–20:00

## FÜHRUNGSMODELLE

**ÖGSWOMEN**

**Moderatorinnen:** StB Mag. Sabine Kosterski, StB Mag. Andrea Sedetka, Mag. Sophie Martinetz
**Interviewpartnerinnen:** Mag. Caroline Weerkamp, FH-Prof.in Mag.a Dr.in Sieglinde Martin, StB Ingrid Szabo, MBA, StB Mag. Julia Haller u.a.
**Ort:** Erste Campus, Am Belvedere 1, 1100 Wien

WIEN | 23.4.2024 | 9:00–17:00

## ÖGSW FRÜHJAHRSUPDATE

**Referenten:** SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr (BMF), GL Mag. Christoph Schlager (BMF), StB Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber, StB Dr. Stefan Steiger, WP/StB DDr. Klaus Wiedermann
**Ort:** Hilton Vienna Park, Am Stadtpark 1, 1030 Wien
**Neu:** Anmeldung unter oegsw.at

BURGENLAND | BEGINN 26.4.2024, 13:00 | ENDE 27.4.2024, 16:00

## VERFAHRENSRECHT

**ÖGSW SEEWINKLER STEUERTAGE**

**Referenten:** StB Dr. Stefan Steiger, StB Mag. Matthias Mitterlehner, StB/RA Mag. Martin Spornberger LL.M. u.a.
**Ort:** Scheiblhofer THE RESORT, Resortplatz 1, 7163 Andau

WIEN | 15.5.2024 | 18:30–20:00

## ÖGSW CLUB WIEN

**Referent:** StB Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber
**Ort:** Erste Campus, Am Belvedere 1, 1100 Wien

OBERÖSTERREICH | BEGINN 24.5.2024, 13:00 | ENDE 25.5.2024, 16:00

## ÖGSW INNVIERTLER FACHTAGUNG RECHTSFORMGESTALTUNG

**Ort:** Therme Geinberg Spa Resort, Thermenplatz 1, 4943 Geinberg

SALZBURG/OÖ | BEGINN 11.7.2024, 13:00 | ENDE 12.7.2024, 16:00

## SALZKAMMERGUT FACHTAGUNG

**Ort:** Schlosshotel Mondsee, Schlosshof 1a, 5310 Mondsee

KÄRNTEN | BEGINN 13.9.2024, 13:00 | ENDE 14.9.2024, 16:00

## ÖGSW STEUERBERATER:INNEN-TAGUNG PÖRTSCHACH

**Ort:** Parkhotel Pörtschach, Hans Pruscha Weg 5, 9210 Pörtschach

WIEN | 17.9.2024 |18:30–20:00

## BILANZIERUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN

**ÖGSW CLUB WIEN**

**Ort:** Erste Campus, Am Belvedere 1, 1100 Wien

WIEN | 27.9.2024 | 9:00–17:00

## ÖGSW UPDATE WP

**Ort:** Hotel Intercontinental Wien, Johannesgasse 28, 1030 Wien

NIEDERÖSTERREICH | BEGINN 7.10.2024, 13:00 | ENDE 8.10.2024, 16:00

## IMMOBILIENTAGUNG

**Referenten:** StB Dr. Christian Prodinger, WP/StB DDr. Klaus Wiedermann u.a.
**Ort:** LOISIUM Resort Langenlois, Loisium Allee 2, 3550 Langenlois

WIEN | 13.11.2024 |9:00–17:00

## FREIE BERUFE

**ÖGSW FORUM**

**Ort:** UniCredit Center Am Kaiserwasser, Eiswerkstraße 20, 1220 Wien

WIEN | 14.11.2024 |18:30–20:00

## ÖGSW CLUB WIEN

**Ort:** Erste Campus, Am Belvedere 1, 1100 Wien

© SHIRONOSOV/ISTOCK

# ÖGSW FRÜHJAHRSUPDATE 2024

**Wien, 23. April 2024 | 9:00 – 17:00 Uhr**

**Präsenz und Online**

**Was ist neu 2024? Aktuelles aus dem BMF und Update Steuer- und SV-Recht aus der Praxis.**

**REFERENTEN**
SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr (BMF)
GL Mag. Christoph Schlager (BMF)
StB Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber
StB Dr. Stefan Steiger
WP/StB DDr. Klaus Wiedermann

**SEMINARORT**
Hilton Vienna Park, Am Stadtpark 1, 1030 Wien

**SEMINARINVESTITION**
ÖGSW WP/StB EUR 330,– | WP/StB EUR 390,–
einschließlich Unterlagen, Mittagessen und Kaffeepausen

**FORTBILDUNG**
Die Veranstaltung gilt im Ausmaß von 8 Bildungseinheiten gem. § 3 Abs. 5 WT-ARL und gem § 68 Abs. 3 BiBuG

## ÖGSW UPDATE WP 2024

**27. September 2024 | 9:00 – 17:00 Uhr**

**Präsenz und Online**

Die wichtigsten Neuerungen in der Wirtschaftsprüfung. Kompaktes Wissen an einem Tag!

## ÖGSW STEUERUPDATE 2024

**20. November 2024 | 9:00 – 17:00 Uhr**

**Präsenz und Online**

Alle Infos zur Herbstlegistik, Änderungen zum Jahreswechsel und Ausblick auf das kommende Jahr

### Organisationsteam

StB Mag. Sabine Kosterski,
StB Mag. Michaela Kern, MBA.
Für Fragen wenden Sie sich bitte an
Michaela Kern, Tel.: 0664/415 10 47,
E-Mail: michaela.kern@oegsw.at

**Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.oegsw.at**

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

© GRACEDBYTHELIGHT/ISTOCK

**Wir verbinden Menschen und Wissen.**

**www.oegsw.at**

AUCH AUF
rdb.at

Rastegar / Rastegar / Rastegar (Hrsg)
**FlexKapGG-ON**

2024.
XXVI, 640 Seiten. Geb.
**ISBN 978-3-214-25557-2**

**138,00 EUR**
inkl. MwSt.

# Der erste Großkommentar zur neuen Gesellschaftsform

- Gründung, Kapital und Geschäftsanteil bei FlexCo
- Unternehmenswert-Anteile, Anteilsübertragung und Umwandlung
- inkl Start-Up-FörderungsG und VirtGesG

shop.**manz.at**

MANZ
175 Jahre